

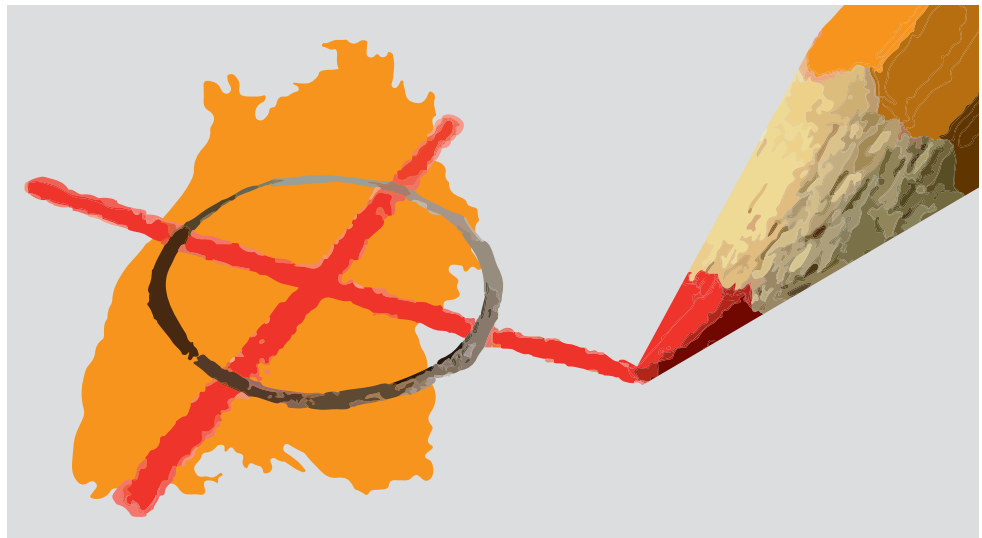


Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

NRV-Info **Baden-Württemberg**

02/2021



Inhalt

- **Schwerpunkt: Wahlprüfsteine zur Landtagswahl 2021, S.3**
... und was (außer Corona) sonst noch wichtig ist:
- **Bericht aus dem Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit** von Frank Bleckmann, S.15
- **„Kein Happy End!“** von Hansjürgen Schilling, S.17
- **VG Stuttgart, Beschluss v. 03.12.2020 – 10 K 1293/20**, S.20
- **Pressemitteilungen der NRV in der Sache Schulte-Kellinghaus ./.** Land Baden-Württemberg, S.24
- **Besserer Schutz von RichterInnen und StaatsanwältInnen vor öffentlichen Angriffen in sozialen Medien?**, S.29
- **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz? Kein Thema für das Ministerium!**, S.35
- **Whistleblowing (auch) in der Justiz?** von Uli Hensinger, S.36

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Wahrnehmung von Politik und Öffentlichkeit führt die dritte Staatsgewalt häufig ein Schattendasein. Zur Landtagswahl am 14.03.2021 hat die NRV den bislang im Landtag vertretenen Parteien und der Linken Fragen zur Zukunft der Justiz in Baden-Württemberg gestellt. Hiermit wollten wir die Parteien zum Nachdenken über die Justiz anregen und uns Wählerinnen und Wählern erkennbar machen, was die Justiz von ihnen zu erwarten hat. Die Antworten der Parteien auf unsere Fragen bilden den Schwerpunkt in diesem Heft.

Über Corona haben wir nichts geschrieben – trotz aller Misere versuchen wir es hier mal mit Humor (siehe unten)!

Daher konnten wir uns dem widmen, was sonst noch wichtig ist:

Aus der beständigen Arbeit in den verschiedenen Mitwirkungsgremien bringen wir auch dieses Jahr wieder den bewährten und beliebten Bericht aus dem Präsidentsrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Auch Richterinnen und Staatsanwälte laufen inzwischen Gefahr, Opfer von Angriffen in den sogenannten Sozialen Medien zu werden. Hier trifft den Dienstherrn eine Fürsorgepflicht. Wir dokumentieren in diesem Heft die entsprechende Anfrage der NRV sowie die Antwort des Justizministeriums auf eine hierauf bezogene kleine Anfrage der SPD.

Außerdem drucken wir das letzte Kapitel der „Unendlichen Geschichte“ um ein Beförderungsverfahren ab, dessen Überschrift verrät: „Kein Happy End!“ Zur hoffentlich gelingenden Erbauung unserer Leserschaft folgt dem aber mit dem Beschluss des VG Stuttgart in einem anderen Stellenbesetzungsverfahren sogleich ein neues, positiveres Kapitel – man soll die Hoffnung nie aufgeben!

Dies gilt auch für die causa Schulte-Kellinghaus, deren verfassungsgerichtliche Überprüfung noch aussteht. In diesem Heft drucken wir Kommentierungen zu den aktuellen Entwicklungen ab.

Aus gegebenem Anlass wird derzeit diskutiert, ob und wie für Behörden, die hoheitliche Gewalt ausüben, ein Whistleblowing-System erforderlich ist. Warum dies auch für die Justiz sinnvoll wäre, können Sie ebenfalls in diesem Heft lesen.

Wir hoffen, auch mit diesem Landesinfo für jede Leserin und jeder Leser etwas Interessantes zu bieten. Für Lob, Tadel und Ihre sonstigen Reaktionen sind wir wie immer dankbar.

Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund

Ihre Susanne Müller

für den Landesvorstand der Neuen Richtervereinigung
– Landesverband Baden-Württemberg –



Zeichnung:
Wilhelm Treiber,
VG Freiburg

Schwerpunkt

Wahlprüfsteine der Neuen Richter-vereinigung zur Landtagswahl 2021 in Baden-Württemberg

Die Fragen¹

von Frank Bleckmann und Susanne Müller

1. In den letzten Jahren wurden zusätzliche Stellen für Richter*innen und Staatsanwält*innen geschaffen und damit eine seit langem bestehende chronische Unterversorgung abgemildert. Angesichts komplexer Massenverfahren im Asylrecht, im Sozial- und Betreuungsrecht und durch die Dieselpolitik sowie gestiegener Begründungsanforderungen der obersten Bundesgerichte hat sich die Personalsituation indes bereits wieder verschärft. Welche Arbeitserleichterungen (z.B. prozessuale Vereinfachungen), Aufgabenbegrenzungen (z.B. Entkriminalisierung im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität, ein effektiveres Musterfeststellungsklagengesetz und eine politische Lösung im Bereich des Asylrechts, um nicht hunderttausende Verfahren im Individualrechtsschutz bearbeiten zu müssen) oder weitere personelle Aufstockungen kommen aus Ihrer Sicht in Betracht?

2. Zwar wurden zusätzliche Stellen im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich geschaffen, jedoch keinerlei neue Stellen bei den Servicekräften. Das wäre nur dann eine plausible Strategie, wenn man von einer erheblich geringeren Belastung der Servicekräfte ausgehen würde. Das Gegenteil ist aber der Fall: Mit der eAkte fällt nach allen bisherigen Erfahrungen insbesondere in der Einführungsphase bei den Servicekräften erhebliche Mehrarbeit an. Auch nach der Einführungsphase ist durch die bisher noch unzureichende Performance der eAkte zunächst einmal nicht mit Effizienzgewinnen zu rechnen. Dazu kommt: Die letzte valide Arbeitsmengen- und -zeiterfassung der Serviceeinheiten ist veraltet und bildet die zahlreichen Veränderungen der Arbeitsorganisation der Serviceeinheiten in den letzten 10 Jahren nicht ab. Die

nächste Erhebung soll nach den Plänen der Justizverwaltung erst nach der bundesweiten Einführung der eAkte im Jahre 2026 nebst einer Einarbeitungsphase in allen Bundesländern erfolgen, dürfte also noch weitere 10 Jahre auf sich warten lassen. Derzeit ist die zwangsläufige Folge, dass der Arbeitsdruck erheblich zugenommen hat und die Arbeit von Servicekräften vermehrt durch die Richter und Staatsanwälte selbst erledigt werden muss. Das ist ineffizient und neutralisiert die Wirkung zusätzlicher Stellen. Welche Maßnahmen sind aus Ihrer Sicht geeignet, um diesem Missstand abzuwehren?

3. Richter*innen und Staatsanwält*innen sehen sich vermehrt – auch persönlichen – Hetzkampagnen in den sogenannten sozialen Medien ausgesetzt. Das beunruhigt die betroffenen Kolleginnen und Kollegen und führt auf Dauer zu einem Ansehensverlust der Justiz. Welche Maßnahmen sollten aus Ihrer Sicht ergriffen werden, um die baden-württembergischen Richter*innen und Staatsanwält*innen vor solchen Angriffen zu schützen?

4. Wie sollte die baden-württembergische Justiz aus der Sicht Ihrer Partei im Jahr 2030 arbeiten? Welche konkreten Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie in den Bereichen Zugang zum Recht, Entscheidungs- und Verfahrensgerechtigkeit, Verfahrensabschluss in angemessener Zeit, Bürgerfreundlichkeit und öffentliche Kommunikation?

5. Was bedeutet der Begriff eJustice für Sie? Welche Veränderungen durch digitale Anwendungen halten Sie für vordringlich?

- Digital ausgestattete Arbeitsplätze und Gerichtssäle
- Ausweitung der Videoverhandlungen (auch nach der Corona-Pandemie)
- Einsatz von legal tech und Künstlicher Intelligenz auch in der Justiz

Die Antworten der Parteien²:

Zu Frage 1:



Eine leistungsfähige und unabhängige Justiz ist das Fundament unseres Rechtsstaats. Wir wissen die Arbeit der Justizbehörden sehr zu schätzen. In der vergangenen Legislaturperiode wurden die Justiz und der Justizvollzug so erheblich gestärkt wie nie zuvor. Diesen

Weg werden wir weitergehen. Effektiver und schneller Rechtsschutz sowie rasche Verfahren sind für den Rechtsfrieden unerlässlich. Gerade auch bei Sonderlagen wie Großverfahren muss die Justiz schlagkräftig sein.

Durch wichtige politische Vorhaben lassen sich zudem zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Modernisierungen und Reformen können zugleich zur Aufgabenbegrenzung führen. Auf Bundesebene setzen wir uns dafür ein, veraltete oder nicht strafwürdige Straftatbestände zu entkriminalisieren. Dazu gehört etwa das Schwarzfahren (Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit) oder das Containern. In unmittelbarer Landeszuständigkeit wollen wir zudem wieder einen Kleinkriminalitätserlass einführen. Wir setzen uns dafür ein, die Wirksamkeit des Betäubungsmittelrechts zu überprüfen, und wollen es entsprechend unter suchtmedizinischen Gesichtspunkten reformieren. Auf Landesebene wollen wir die Definition der geringen Menge im Sinne des Paragraphen 29 Abs. 5, 31 Betäubungsmittelgesetz, bei der von einer Bestrafung abgesehen werden kann, angemessen festsetzen. Durch diese Maßnahmen sind erhebliche Erleichterungen zu erwarten.

Wir fordern bessere Möglichkeiten des kollektiven Rechtsschutzes für Betroffene von Fällen wie der Dieselaffäre und stehen für ein humanes Asylrecht. Das bedeutet die Einführung von effizienten, qualifizierten und fairen Verfahren, aber auch politische Lösungen für menschenwürdige Migrationspolitik.

Durch Haftvermeidung, die Einschränkung von Ersatzfreiheitsstrafen, offene Vollzugsformen und Resozialisierungsmaßnahmen wollen wir den Justizvollzug zudem effektiv entlasten.

Arbeitsvereinfachungen durch prozessuale Erleichterungen stehen wir offen gegenüber. Wichtig ist aber, dass die Verfahrensrechte aller Beteiligten gewahrt bleiben – et-

wa bei Reformüberlegungen zur Beschleunigung von Strafverfahren, dem Opferschutz oder Kinderschutzfragen. Erleichterungen im Prozessrecht müssen wir daher sehr genau abwägen.



Die Justiz nimmt eine zentrale und für ein gelingendes Zusammenleben wesentliche Aufgabe wahr. Dieser herausgehobenen und bedeutenden Stellung der Justiz fühlt sich die CDU verpflichtet.

Der Personalausstattung sind wir ein großes Stück nähergekommen. Wir setzen uns auch weiterhin dafür ein, dass die Justiz durch die Schaffung neuer Stellen den Personalbestand erhält, den sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die Ziviljustiz wurde von einer enormen und anhaltenden Klagewelle in Fällen des sog. „Abgasskandals“ getroffen. Da aber Gläubiger auch weiterhin rasch zu ihrem Geld kommen müssen und wir eine reibungslos funktionierende Justiz als Standortfaktor für die Wirtschaft in Baden-Württemberg erhalten wollen, werden wir die Justiz mit dem für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben erforderlichen Personal ausstatten.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt in der Justiz verändert: Durch Zusammenhalt, Kollegialität und Kreativität ist es den Justizbediensteten gelungen, auch in der Krise ihre Aufgaben zu erfüllen. Die CDU möchte den Ausbau moderner Arbeitsmittel und Kommunikationsmethoden bei der Justiz forcieren, gerade auch um die Justiz im ländlichen Raum als Arbeitgeber attraktiver zu machen. Durch den Einsatz neuester Medien können räumliche Distanzen verringert werden. Zu diesem Zweck werden wir auch die Möglichkeiten für ein vollwertiges mobiles Arbeiten im Homeoffice weiter ausbauen und dies für alle Beschäftigten bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und den sonstigen Dienststellen im Justizbereich (Justizvollzugsanstalten, Grundbuchämter etc.), deren Tätigkeit sich für eine Arbeit im Homeoffice eignet.

Die Digitalisierung unserer Arbeitswelt birgt Chancen und Herausforderungen. Eine Chance zur Erleichterung der Arbeit sehen wir darin, die Videotelefonie als zusätzliche Möglichkeit zur Gewährung von rechtlichem Gehör auszubauen. Gerade im ländlichen Raum sind unsere Justizbediensteten durch weite Wege in besonderer Weise belastet, hier könnten durch gesetzliche Regelungen zum Beispiel im Bereich des Familienrechts, des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des Polizeirechts (Anhörungen im Nacht- und Bereitschaftsdienst) oder des Zwangsvollstreckungsrechts Erleichterungen geschaffen werden. Wir wollen gesetzliche Möglichkeiten ausloten und diese den

Justizbediensteten als Wahlmöglichkeit an die Hand geben.

Ausweiten möchten wir auch die bislang auf die Bereiche der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit beschränkten Möglichkeiten, Videoverhandlungen in Zivilprozessen bei den ordentlichen Gerichten durchzuführen. Die zeitliche Befristung zur Erhebung einer Widerklage im Zivilprozess sehen wir als weitere Möglichkeit, Verfahren zu beschleunigen.

Weiteren Gesetzesverschärfungen im Strafrecht, vor allem der Anhebung von Mindeststrafen, stehen wir skeptisch gegenüber. Wir sind davon überzeugt, dass in den weit überwiegenden Fällen die bereits bestehenden gesetzlichen Strafrahmen ausreichen.

Die Bundesregierung hat die Erweiterung der erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Obergerichte für die Verfahrensbeschleunigung, die befristete Abweichung von § 29 DRiG sowie die Möglichkeit, Wirtschafts- und Planungsspruchkörper zu bilden im Investitionsbeschleunigungsgesetz aufgegriffen, dies begrüßen wir ausdrücklich.



Das Vertrauen in den Staat kann nur mit einem schnellen und effektiven Rechtsschutz erhalten werden. Der Zugang zum Recht muss dabei allen Bürger*innen einfach möglich sein. Tatsache ist, dass Lebenssachverhalte in einer modernen Gesellschaft wie der un-

seren jeden Tag komplizierter werden und dafür ein sehr komplexer Rechtsrahmen zur Verfügung steht. Entscheidungen in Rechtspflege und Justiz müssen aber trotz dieser erhöhten Anforderungen für die Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar bleiben. Nur so kann das Vertrauen in den Rechtsstaat gestärkt werden.

Wir als SPD wollen die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Land personell und sachlich so ausstatten, dass sie sowohl quantitativ als auch qualitativ in der Lage sind, die immer komplexer werdenden Aufgaben effektiv zu erledigen. Den auf Bundesebene geschlossenen Pakt für den Rechtsstaat, der unter anderem auch das Ziel verfolgt, das Verfahrensrecht zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren zu optimieren, begrüßen wir. Auf Landesebene müssen wir darüber hinaus auch etwas zur Steigerung der Attraktivität der diversen Berufsbilder in der Justiz tun, um auch weiterhin guten Nachwuchs für den Staat zu gewinnen. Ergänzend ist darüber nachzudenken, wie das Projekt KomPakt „Kompetenzen stärken – Potenziale aktivieren“ weiterentwickelt und ausge-

baut werden kann, um beispielsweise Zuständigkeiten von Richter*innen auf Rechtspfleger*innen zu übertragen.



Die FDP/DVP-Landtagsfraktion hat den vom Justizministerium vorgelegten Etatentwurf als einzigen Einzeletat bei den Beratungen zum letzten Doppelhaushalt mitgetragen. Grund dafür war die Schaffung zusätzlicher Stellen an Gerichten und bei den Staatsanwaltschaften.

Diese sind unseres Erachtens unvermeidbar, um den immer komplexer werdenden Verfahren in Teilbereichen Herr zu werden. Im Bereich des Strafrechts etwa sind Verfahren aus dem Bereich der Wirtschaftsstrafsachen und der Cyberkriminalität hervorzuheben. Der Anstieg der beschlagnahmten Daten in solchen Verfahren entwickelt sich hier seit Jahren exponentiell. Bis zu einem gewissen Grad werden hier in Zukunft technische Erleichterungen durch einen gezielten Einsatz von künstlicher Intelligenz möglich sein. Im Einzelfall ist auch eine Heranziehung Dritter bei Ermittlungen denkbar, soweit nicht hoheitlich Aufgaben betroffen sind und dies mit den Datenschutzvorschriften vereinbar ist. Schon allein mit Blick auf die zusätzlichen Verfahren im Bereich der Hasskriminalität im Internet, bei denen nach Schätzungen allein für Baden-Württemberg rund 10.000 zusätzliche Ermittlungsverfahren pro Jahr zu erwarten sind, wird an einer weiteren personellen Aufstockung kein Weg vorbeiführen.

Eine besondere Herausforderung der letzten Jahre sind für die Gerichte des Landes die Verfahren betreffend die Abgasmanipulation. Die Möglichkeit für eine sinnvolle Bündelung von Verfahren begrüßen wir durchaus. Das Musterfeststellungsklagegesetz sehen wir hingegen als ungeeignet an, weshalb dieses auch von der FDP Bundestagsfraktion abgelehnt wurde. Dass nun kleine und mittelständische Unternehmen, wie der Malermeister mit seinem VW-Caddy, nicht klagebefugt sind, ist ebenso fragwürdig wie die Tatsache, dass Verbraucher die Rechtsfolgen einer möglicherweise schlechten Prozessführung des Verbands gelten lassen müssen. Hinzu kommt, dass kein vollstreckbarer Titel erreicht werden kann.

Bei Asylverfahren fordert die FDP seit längerem eine Ausweitung der Liste der sicheren Herkunftsstaaten. Dass dies nicht längst umgesetzt wurde, liegt an der Blockadehaltung der Grünen im Bundesrat, die damit mittelbar auch die Verantwortung für den Prüfungsumfang von vielen Verfahren in Asylsachen tragen. Dessen ungeachtet ist selbstverständlich eine Lösung mit dem Ziel einer kontrollierten Zuwanderung sinnvoll. Die FDP fordert dazu ein echtes Fachkräfteeinwanderungssystem. Ein daneben bestehender, zeitlich befristeter, humanitärer Schutz steht selbstver-

ständig nicht zur Disposition. Und schließlich braucht es auch wirkungsvolle Mechanismen zum Schutz der Außengrenzen, sowie die verstärkte Förderung von Projekten der Hilfe zur Selbsthilfe in den Heimatstaaten, um Fluchtanreize von vornherein zu verringern.

Im Bereich der Betäubungsmitteldelikte ist eine kontrollierte Freigabe von Cannabis seit vielen Jahren Beschlusslage der FDP. Die Umsetzung des Beschlusses wird auch denknotwendig mit einer Entkriminalisierung in diesem Bereich einhergehen.

Wesentlich häufiger drehen sich rechtspolitische Debatten der letzten Jahre nicht um eine Entkriminalisierung, sondern um eine weitere Verschärfung des Strafrechts. Es vergeht kaum eine Woche, ohne dass sich Politiker der Union, aber zunehmend auch der SPD, durch Forderungen nach immer schärferen Strafvorschriften zu profilieren versuchen. Die FDP verfolgt solche Debatten grundsätzlich mit einer gewissen Zurückhaltung. Zweifellos führen neue Entwicklungen auch gelegentlich dazu, dass eine Nachjustierung der Strafvorschriften sinnvoll sein kann. Ganz generell herrscht aber zu oft ein Vollzugsdefizit und kein Gesetzesdefizit im Land.



Wir begrüßen es, dass in den letzten Jahren zusätzliche Stellen im Richter- und Staatsanwaltsbereich geschaffen wurden, weil nur ein effektiv und zeitnah funktionierende Justiz ihre in der Gesellschaft befriedende Funktion erfüllen kann. Insofern halten wir weitere perso-

nelle Aufstockungen zum Beispiel im Bereich des Landesarbeitsgerichts für erforderlich.

Für eine Landtagswahl sind von Ihnen sehr viele Problemlagen angesprochen, die nur auf der Bundesebene, wenn auch mit Unterstützung des Bundesrats, gelöst werden müssten. Zu den erforderlichen Aufgabenbegrenzungen gehörte nach unserer Auffassung nicht nur die Entkriminalisierung der Betäubungsmittelkriminalität, sondern auch die Verlegung der Massenverfahren Leistungser-schleichung (Schwarzfahren) ins Ordnungswidrigkeitenrecht. Einem effektiveren Musterfeststellungsklagegesetz.

Hier sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, aus der die Betroffenen gleich entschädigt werden und nicht nach der Musterklage ihre individuellen Ansprüche vor einem Gericht gelten machen müssen. Im Bereich des Asylrechts lehnen wir allerdings Festlegungen auf „sichere Herkunftsländer“ ab, weil dies zwar die Arbeit der Richterschaft erleichtert, aber mit der Gefahr behaftet ist, dass nicht mehr

das individuelle Schicksal des Geflüchteten Gegenstand der Entscheidung ist.

Zu Frage 2:



Die größere Zahl an Richter*innen sowie Staatsanwält*innen führt dazu, dass auch im nachgeordneten Bereich erheblicher Mehraufwand entstanden ist. Bei dem künftigen Ausbau des Personalapparats werden wir genau prüfen, an welchen Stellen Folgewir-

kungen durch den Stellenaufbau zu beobachten sind. Das bedeutet zugleich auch, dass die notwendigen Ausbildungskapazitäten bereitgestellt werden müssen.

Wir gehen davon aus, dass durch die Digitalisierung langfristig Effizienzgewinne zu erwarten sind. Uns ist aber bewusst, dass kurz- und mittelfristig durchaus auch zusätzlicher Aufwand entstehen kann – etwa im Kontext der Einführung oder im Bereich des technischen Supports.



Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen leisten Tag für Tag eine wertvolle und nicht zu unterschätzende Arbeit, ohne die der Betrieb eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, eines Grundbuchamts oder einer Justizvoll-

zugsanstalt nicht möglich wäre.

Die Digitalisierung wird unsere Arbeitswelt verändern, sie wird aber, davon sind wir überzeugt, nicht dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen für den Dienstbetrieb entbehrlich werden; ganz im Gegenteil. Zur Entlastung der Richterinnen und Richter und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden wir weiterhin einen funktionierenden und personell gut ausgestatteten Servicebereich benötigen.

Um den Erhalt attraktiver Stellen im Servicebereich langfristig zu sichern und gleichzeitig die Tätigkeit im Servicebereich durch die Übertragung anspruchsvoller Tätigkeiten aufzuwerten, sind bereits in der Vergangenheit

umfangreiche Aufgabenübertragungen aus dem Rechtspflegerbereich auf die Servicekräfte erfolgt. Damit können z. B. die Geschäfte der Hinterlegungsstelle jetzt sowohl vom Rechtspfleger als auch von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden. Die Ausführung des Mahnverfahrens wurde vom Rechtspfleger auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen. Zudem kann die Festsetzung der aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung von fachlich und persönlich geeigneten Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes bzw. Justizfachangestellten und Justizangestellten vorgenommen werden. Wir haben viel erreicht und möchten diesen Weg weiter gehen.

Die Beschäftigten in den Servicebereichen der Justiz in Baden-Württemberg können bereits heute umfangreiche digitale Kompetenzen vorweisen. Dies zeigt unter anderem die hervorragende Arbeit der Servicebereiche an den eAkte Pilotgerichten, die nach der nötigen Umstellungszeit von der Papierakte auf die eAkte einen sehr guten Betrieb sicherstellen. Durch verschiedene Maßnahmen wird eine weitere Stärkung der digitalen Kompetenzen der Beschäftigten in den Servicebereichen angestrebt, z. B.:

- Im Rahmen von ganztägigen IT-Basiserschulungen werden eventuell bestehende Unsicherheiten im Umgang mit dem PC und den in der Justiz verwendeten Programmen gezielt und persönlich abgebaut.
- Im Online-Wissensportal der Justiz werden erklärende Videos und Wikis für diverse IT-Themen bereitgestellt.
- Durch Anwenderworkshops werden die Kenntnisse der Servicebereiche in den Fachanwendungen weiter vertieft.
- Die Schulungen vor der Einführung der eAkte sind durch Gruppenteilung in Servicebereich und sog. „Entscheider“ spezifisch auf den Servicebereich zugeschnitten.
- Für die Fachanwendungen werden Ansprechpartner/-innen auch aus dem Servicebereich speziell geschult und tragen damit zur stetigen Verbesserung der Kompetenzen im Umgang mit den Fachanwendungen bei.
- Grundsätzlich soll den Beschäftigten die Arbeit im Home Office ermöglicht werden und dies bei künftigen Hardware-Anschaffungen berücksichtigt werden.
- Bereits in der Ausbildung zur/zum Justizfachangestellten werden neben den Fachanwendungen auch allgemeine IT-Themen vielfältig behandelt.

Die Digitalisierung wird auch zu einer Zunahme an Verantwortung und Übernahme anspruchsvollerer Tätigkeiten durch den Servicebereich führen. Dieser Entwicklung wollen wir uns aktiv stellen und gemeinsam mit al-

len Akteuren einen ergebnisoffenen und wertschätzenden Dialog führen, denn „Rechtsprechung“ ist eine Gemeinschaftsaufgabe, bei der jeder einen Teil zum Gelingen des Ganzen beiträgt. Den Weg in die neue Arbeitswelt wollen wir gemeinsam gehen und niemanden zurücklassen; wir setzen uns für eine Weiterbildungsoffensive auch im Servicebereich ein.

Gerade weil sich die Arbeitswelt beständig wandelt, können Zahlen zum Arbeitsanfall immer nur eine Momentaufnahme darstellen, die sich durch eine Änderung von rechtlichen Gegebenheiten, eine Zunahme von Rechtsstreitigkeiten in bestimmten Bereichen (z. B. „Dieselproblematik“), aber auch einen Wegfall an Arbeiten in kurzer Abfolge ändern können. Wir werden uns dafür einsetzen, dass wir spätestens nach der Einführung der elektronischen Akte in den Teilbereichen der Justiz (Ordentliche Gerichtsbarkeit, Fachgerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften) den Arbeitsablauf und den Arbeitsanfall prüfen wollen, um aufgrund neuerer Zahlen den Personalbedarf überprüfen zu können.



Wir als SPD kritisieren, dass bei der Schaffung neuer Stellen in der Justiz, die wir selbstverständlich mitgetragen haben, der Servicebereich, der einen enormen Beitrag bei der Abarbeitung der Fallzahlen leistet, in den vergangenen Haushalten der grün-schwarzen Landesregierung das Nachsehen hatte und nicht – wie es notwendig gewesen wäre – im personellen Gleichklang mit den Stellen der Richter*innen und Staatsanwält*innen ausgestattet wurde. Hier muss in der kommenden Legislaturperiode dringend nachgesteuert werden.



Den in dieser Frage aufgeworfenen Missstand bei den Servicekräften hat die FDP in der vergangenen Legislaturperiode und insbesondere auch bei den Beratungen zum letzten Doppelhaushalt genauso gerügt – übrigens als einzige der im Landtag vertretenen Fraktionen. Ein beträchtlicher Mehrwert der zusätzlichen Stellen bei Richtern und Staatsanwälten verpufft, wenn diese im Gegenzug aufgrund des Mangels an gut qualifizierten und motivierten Servicekräften zunehmend deren Aufgaben wahrnehmen müssen. Bei der Personalpolitik im Justizbereich

muss daher das Thema der Servicekräfte deutlich stärker als bisher in den Fokus der Beratungen gerückt werden.



Es bedarf sicherlich zusätzlicher Stellen auch bei den Service-Kräften. Es ist ein Irrglaube, dass die Digitalisierung zum Wegfall des Arbeitsanfalls führt. Das Gegenteil ist oft der Fall. Die Digitalisierung führt zu einer erheblichen Arbeitsverdichtung und die Belastungen sind oft

andere als bisher. Es hilft aber nicht einfach mehr Personal einzustellen, man muss auch vorhandenes Personal pflegen, für ein gutes Arbeitsklima und gute Fortbildungsmöglichkeiten sorgen. Viele Service-Kräfte sind mit der Digitalisierung genauso überfordert, wie die Richterschaft auch.

Zu Frage 3:



Leider müssen wir beobachten, dass Mitarbeitende im öffentlichen Dienst und in öffentlicher Verantwortung verstärkt Hasskriminalität und Hetzkampagnen ausgesetzt sind. Das ist Folge der teilweise verlorenen Debattenkultur. Wir dürfen es nicht dulden, dass

Bedienstete Angst haben müssen, wenn sie ihrer Arbeit nachgehen. Zudem darf das hohe Ansehen der Justiz nicht beschädigt werden.

Wir Grüne wollen mit Herz und Haltung gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit entgegentreten – mit einem ressortübergreifenden Aktionsplan gegen Rassismus, Rechtsextremismus und Hasskriminalität. Die einzelnen Maßnahmen betreffen sowohl Polizei und Justiz als auch die Zivilgesellschaft.

Wir wollen die Mitarbeitenden in Sicherheitsbehörden und Justiz besser darin ausbilden, politisch motivierte Hasskriminalität zu bekämpfen und mit den Betroffenen sensibel umzugehen. Mit mehr Pflichtfortbildungen werden wir dieses Ziel erreichen. Landesweit wollen wir an jeder Dienststelle des polizeilichen Staatsschutzes eine Kontaktperson benennen, die für die Bekämpfung von Hasskriminalität zuständig ist. Eine Schwerpunkt-Staatsanwaltschaft soll diese Fälle dann mit Entschlossenheit und Expertise

verfolgen. An diese soll die Empfehlung ergehen: Wenn ein Fall von Hasskriminalität vorliegt, sollte regelmäßig das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejaht werden.

Wenn unmittelbar Schutzmaßnahmen für die Justiz notwendig sind, nehmen wir diese vor. Wir setzen uns auch dafür ein, die Voraussetzung der konkreten Gefährdung für eine Meldesperre abzuschaffen.



Beleidigungen, Bedrohungen und Gewalt sind leider keine Seltenheit mehr für die Beschäftigten in der Justiz, eine zunehmende Respekt- und Distanzlosigkeit greift um sich. Die Sicherheit unserer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

und sonstigen Bediensteten hat obersten Stellenwert.

In den vergangenen Jahren wurde in erheblichem Umfang die Anzahl der Stellen im Justizwachtmeisterdienst erhöht, um die Sicherheit an den Gerichten und Staatsanwaltschaften signifikant zu erhöhen; daneben wurden landesweit Sicherheitsgruppen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften (SGS) eingerichtet, die bei besonderen Bedarfen Kontrollen und Sicherungsmaßnahmen landesweit durchführen und auch für die Vorführung von Inhaftierten eingesetzt werden.

Durch diesen Pool an Wachtmeistern können insbesondere bei besonderen Lagen aber auch im Alltag kleinere Justizstandorte, die nicht über eigene Justizwachtmeister verfügen, gesichert und geschützt werden. Gleichzeitig wurden seit 2016 über zehn Millionen Euro in die Sicherheit an Gerichten und Staatsanwaltschaften investiert: bauliche Trennung von öffentlichem und nichtöffentlichem Bereich, Einrichtung von Schleusen und Metalldetektoren, Notfallanlagen und so weiter.

Straftaten im Internet zum Nachteil von Justizbediensteten werden wir präventiv kaum verhindern können, zu schnell ist ein beleidigender Satz geschrieben und veröffentlicht. Wir können und wollen aber durch eine zielgerichtete und effektive Strafverfolgung sicherstellen, dass die Begehung von Straftaten im virtuellen Raum nicht unbeantwortet bleiben. Rechtsfreie Räume akzeptieren wir in unserer Gesellschaft nicht.

Die Staatsanwaltschaft Offenburg geht bei der Strafverfolgung von Delikten zum Nachteil von Polizeibeamten einen neuen Ansatz: Zentralisierung der Ermittlungsverfahren bei einem Dezernenten und Neuausrichtung der Sank-

tionsmechanismen. Diesen Weg wollen wir für alle Delikte zum Nachteil von öffentlichen Amtsträgern, auch und gerade zum Nachteil von Justizbediensteten, gehen und die Staatsanwaltschaften unseres Landes aktiv unterstützen, um bei Bekanntwerden einer Straftat zum Nachteil von Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten im öffentlichen Dienst entschlossen und konsequent die Strafverfolgung sicherstellen zu können. Die Zentralisierung solcher Ermittlungen bei bestimmten Personen und die Sanktionierung nach einheitlichen und robusten Mechanismen schafft Vertrauen in den Rechtsstaat und macht deutlich, dass unsere Gesellschaft Angriffe auf unsere Justizbediensteten in keiner Weise duldet.

Als weiteren Baustein sehen wir es als erforderlich an, dem beschleunigten Verfahren in Strafsachen in ganz Baden-Württemberg deutlich mehr Raum zu geben. Wir sind davon überzeugt, dass eine schnelle Sanktionierung in besonderer Weise auf die Täterin oder den Täter wirkt. Auf Landesebene wollen wir die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, damit vom Instrument des beschleunigten Verfahrens im ganzen Land Gebrauch gemacht werden kann. Auf Bundesebene müssen – hierfür setzen wir uns ein – die Vorschriften zum beschleunigten Verfahren einer Überprüfung unterzogen werden und sich öffnen für eine digitale Begehungsweise.

Weiterhin setzen wir uns dafür ein, sowohl für den badischen als auch den württembergischen Landesteil eine Eingreifreserve der Staatsanwaltschaft, in Anlehnung an das hessische Modell, einzurichten. Ermittlungsverfahren werden zunehmend komplexer, umfangreicher und schwieriger. Auch personell gut ausgestattete Staatsanwaltschaften können bereits durch ein umfangreiches Verfahren aus dem Tritt gebracht werden. Zu oft muss eine einzelne Staatsanwältin/ein einzelner Staatsanwalt ein Ermittlungsverfahren bearbeiten und abschließen, an dem auf Seiten der Polizei eine ganze Sonderkommission gearbeitet hat, die sich nur um dieses eine Verfahren hat kümmern müssen.

Diesem Ungleichgewicht wollen wir entgegenwirken. Unterstützt durch eine zeitweilige Abordnung von weiteren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten an eine landgerichtliche Staatsanwaltschaft soll den dort zuständigen Dezenten bei der Ermittlung eines ganz konkreten Verfahrens Hilfe zukommen. Damit wird das Zuständigkeitsgefüge nicht durchbrochen, zielgerichtete Hilfe wird ermöglicht.

Auch die Fülle an möglichen Delikten (von Mord und Totschlag, über Vergewaltigung bis hin zu Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt), bei denen diese Eingreifreserve zum Einsatz kommen kann, bietet einen sehr flexiblen und den Bedürfnissen des Einzelfalls gerecht werdenden Ansatz. Die Eingreifreserve der Staatsanwaltschaften wollen wir neben der personellen Vollausrüstung (Peßby 100%) umsetzen.

Als weiteren Baustein wollen wir die Erfolgsgeschichte „Haus des Jugendrechts“ fortführen und entsprechende Einrichtungen für das gesamte Land errichten. Wir sind überzeugt, dass wir auch im ländlichen Raum durch überörtliche Strukturen, virtuelle Arbeitsmedien, verschlankte Arbeitsabläufe und eigene Konzeptionen dieses Konzept flächendeckend umsetzen können.



Die Entwicklung, dass sich auch Richter*innen sowie Staatsanwält*innen und immer öfter öffentlichen und massiven Persönlichkeitsverletzenden Angriffen ausgesetzt sehen, die die zulässige Kritik an Entscheidungen bei weitem übersteigt, bereitet uns als SPD große Sorge.

Dies kann zu einem Vertrauensverlust in den Rechtsstaat führen, wenn wir die Justiz nicht mit geeigneten Maßnahmen vor solchen Angriffen schützen. Hier tragen Exekutive und Legislative eine gemeinsame Verantwortung. Die SPD-Landtagsfraktion hat diese Thematik bereits in einer parlamentarischen Initiative (Landtagsdrucksache 16/8936, vgl. https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8936_D.pdf) aufgegriffen. Nach unserer Einschätzung müssen insbesondere die Leitungen der Gerichte in Bezug auf das bestehende Meldewesen sicherheitsrelevanter Vorfälle noch einmal stärker sensibilisiert werden. Darüber hinaus braucht es einheitliche Handreichungen und ggf. auch Fortbildungen für die Praxis, welche Schritte zum Schutz der Richter*innen sowie Staatsanwält*innen je nach Einzelfall sinnvoll zu ergreifen sind. Ergänzend ist der bereits unter SPD-Regierungsbeteiligung eingeschlagene Weg der Verstärkung der Sicherheitsmaßnahmen in den Justizgebäuden des Landes auch in den folgenden Jahren konsequent fortzuführen. Grundsätzlich werden wir Hass und Hetze im Netz entschieden und effektiv verfolgen. Deshalb richten wir eine*n Beauftragte*n für Hate Speech bei der Staatsanwaltschaft ein.



Der Anstieg der Hasskriminalität und die zunehmende Enthemmung in den sozialen Netzwerken ist mehr und mehr besorgniserregend. Zu oft folgt auf die Verrohung der Sprache auch die Verrohung durch Taten. Die Ermordung von Walter Lübcke oder die Terrortaten

von Hanau oder Halle bilden da nur die Spitze des Eis-

bergs. Bislang wännen sich Hetzer und Rassisten in der Anonymität des Netzes zu oft in Sicherheit. Nur durch einen erhöhten Fahndungsdruck und eine konsequente Ahndung der Straftaten im Netz wird man hier ein Umdenken herbeiführen. Dies gilt in besonderem Maße für Angriffe auf Vertreter des Staates, also auch und gerade gegen Justizmitarbeiter.

Wie bereits ausgeführt ist hier ab dem Jahr 2021 durch 200 zusätzliche Stellen beim Bundeskriminalamt mit einem erheblichen Anstieg der Fallzahlen zu rechnen, der in Baden-Württemberg schätzungsweise zu rund 10.000 zusätzlichen Ermittlungsverfahren pro Jahr führen soll. Aus Sicht der FDP ist eine Aufstockung des Personals bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in diesem Bereich unabdingbar. Ansonsten droht die Justiz Gefahr zu laufen, zum Flaschenhals bei der Bekämpfung von Hasskriminalität zu werden. Das geht es zu vermeiden.



Was Hetzkampagnen in den sozialen Netzwerken angeht, ist dies eine der negativen Kehrseiten der Digitalisierung. Der Richterschaft und der Staatsanwaltschaft geht es nicht besser wie vielen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, vielen Politikerinnen und Politikern, die

in der Öffentlichkeit an den Pranger gestellt werden. Zumindest sollte der Gesetzgeber im Bund die Möglichkeiten erleichtern, an die Daten der oft anonymen Hetzer zu gelangen, damit auch in diesem Bereich Beleidigungen und falsche Tatsachenbehauptungen wie im Pressebereich auch, besser als bisher verfolgt werden können.

Zu Frage 4:



Die Wahrnehmung ihrer Rechte muss für alle Bürger*innen unabhängig vom Geldbeutel möglich sein. Kurzfristig wollen wir Angebote, die Zugang zum Recht für jede*n garantieren, einführen bzw. weiter ausbauen und vereinfachen. Dazu gehören unter anderem Bürgertele-

fone, Rechtsantragsstellen, die kostenfreie Beratungshilfe, die Prozesskostenhilfe und die Mediationskostenhilfe. Gerichte müssen weiterhin vor Ort bleiben, um präsent zu sein.

Die Justiz muss möglichst viele Erfahrungswelten widerspiegeln. Nur so sind sachgerechte Entscheidungen möglich. Und nur so ist sichergestellt, dass sich alle Menschen unserer vielfältigen Gesellschaft von der Justiz repräsentiert fühlen. Das erhöht die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen bei den Bürger*innen. Deshalb wollen wir mehr Menschen mit Migrationsgeschichte in der Justiz. Obwohl Frauen mittlerweile über die Hälfte der neu eingestellten Richter*innen und Staatsanwält*innen stellen, sind sie in Führungspositionen noch immer stark unterrepräsentiert. Daher wollen wir beispielsweise Funktionsämter auch in Teilzeit ermöglichen. Die Einstellung neuer Richter*innen sollte transparent sein, die jeweilige Gerichtsbarkeit und der Präsidialrat sollten miteinbezogen werden. Wir wollen die Entscheidungen, wer warum eingestellt und befördert wird, nachvollziehbarer machen. Gleiches gilt auch für dienstrechtliche Beurteilungen. Wir wollen evaluieren, an welchen Stellen die Prüfungsordnungen der Juristischen Staatsprüfungen und das Referendariat modernisiert werden müssen. Unter anderem wollen wir ein Referendariat in Teilzeit ermöglichen und Prüfungskommissionen mit mehr Frauen besetzen.

Zu einem souveränen Staat gehört eine funktionierende Fehlerkultur: Die staatlichen Vertreter*innen sind ansprechbar, reflektieren und handeln mit offenem Visier. Sie begründen ihr Handeln nachvollziehbar und setzen sich transparent mit den Argumenten anderer auseinander. Damit stärken wir das Vertrauen in staatliche Strukturen. Auch die Justiz muss für die Bürger*innen nahbar und nachvollziehbar sein. Gerichtsverfahren müssen so geführt und erklärt werden, dass die Parteien und Betroffenen Verfahrensschritte und Entscheidungen nachvollziehen und akzeptieren können. Möglichkeiten dazu bieten das Güterichtermodell und die Mediation. Die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz muss ausgebaut werden. Sie ist ein wichtiges Element, um Gerichtsverfahren und Entscheidungen auch über die herkömmlichen Medien hinaus nachvollziehbar und verständlich zu kommunizieren. Wir befürworten eine stärkere Selbstverwaltung der Justiz. Die Gerichtsorganisation muss stärker als bisher bei den Gerichten selbst liegen und demokratisch strukturiert sein.

Verfahrensabschlüsse in angemessener Zeit sind für die Akzeptanz und die Funktion von Gerichtsentscheidungen unerlässlich. Das gilt für Zivilrechtsstreitigkeiten genauso wie für den Strafprozess und verwaltungsgerichtliche Verfahren. Deshalb setzen wir uns, wie bereits ausgeführt, weiter für eine angemessene personelle Besetzung ein.

Zu gerechten Entscheidung gehört es, dem Opfer- und Kinderschutz eine hohe Relevanz einzuräumen. Und zwar in Strafprozessen genauso wie in anderen Verfahren, die im Zusammenhang mit Straftaten stehen. Dazu braucht es nicht nur ein ausreichendes Angebot an Fortbildungen in diesem Bereich, sondern auch Opferschutzregeln im Strafprozess. Das Strafrecht muss entsprechend der Rechtspre-

chung des Bundesverfassungsgerichts die Ultima Ratio bleiben. Wir wollen konstruktive und angemessene Strafvorschriften. Dem aktionistischen Ruf nach ständiger Verschärfung von Strafnormen stellen wir uns entgegen.



Die Justiz in Baden-Württemberg im Jahr 2030 wird weiterhin von engagierten, verantwortungsbewussten und hervorragend aus- und fortgebildeten Beschäftigten getragen werden.

Die Justiz wird in zehn Jahren digitaler sein; die elektronische Akte wird ganz wesentlich dazu beitragen, dass die Arbeit in der „Amtsstube“ nicht mehr die Regel sein muss. Zu diesem Zweck werden wir auch die Möglichkeiten für ein vollwertiges mobiles Arbeiten im Homeoffice weiter ausbauen und dies für alle Beschäftigten bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und den sonstigen Dienststellen im Justizbereich (Justizvollzugsanstalten, Grundbuchämter etc.), deren Tätigkeit sich für eine Arbeit im Homeoffice eignet. Heimarbeit dient auch der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie; wir müssen aber darauf achten, dass die Arbeit im eigenen Zuhause nicht zu einer Entgrenzung von Privatem und Beruflichem führt und eine jederzeitige Verfügbarkeit weder erwartet noch geleistet werden darf. Die Digitalisierung wird auch zu einer Veränderung der Verfahrensordnungen führen. Der Einsatz von Telefaxgeräten wird Geschichte sein, Papierberge gehören der Vergangenheit an. Die Veränderung der Lebenswelt macht eine Änderung der Verfahrensordnungen notwendig: Eine sich schnell wandelnde Welt benötigt eine Rechtsprechung, die Schritt halten kann; dies erfordert eine Vereinfachung und Verschlankeung der Verfahrensordnungen, ohne dass dies zu einem Mehraufwand auf Seiten der Justiz führen darf.

Die Justiz wird in zehn Jahren weiter zusammenwachsen; Entfernungen werden sich nivellieren. Die Corona-Pandemie hat die Arbeitswelt in der Justiz verändert: durch Zusammenhalt, Kollegialität und Kreativität ist es den Justizbediensteten gelungen, auch in der Krise ihre Aufgaben zu erfüllen. Die CDU möchte den Ausbau moderner Arbeitsmittel und Kommunikationsmethoden bei der Justiz forcieren, gerade auch um die Justiz im ländlichen Raum als Arbeitgeber attraktiver zu machen. Durch den Einsatz neuester Medien können räumliche Distanzen verringert werden.

Die Justiz wird sich in zehn Jahren mit einer Lebenswirklichkeit beschäftigen müssen, die eine ständige Anpassung und Novellierung von Gesetzen erforderlich machen wird. Die Forschung entdeckt in einer Geschwindigkeit Neu-

heiten; das Recht muss diesen Entwicklungen Schritt halten, um die Lebenswirklichkeit der Menschen abbilden zu können.

Fort- und Weiterbildung wird in zehn Jahren noch wichtiger sein als heute.

Durch die Einführung des „besonderes Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs“ und der Verknüpfung mit Bürgerportalen wird der niederschwellige Zugang zur Justiz noch einfacher sein.

Durch die Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts bei den Amtsgerichten auf 7.500 Euro, für die wir uns stark machen, wird der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen.



Wir sind alle gemeinsam aufgefordert, das Vertrauen in den Rechtsstaat tatkräftig durch unser Handeln zu stärken. Gesetzgeber und Regierung müssen die notwendigen Reformen auf den Weg bringen. Dabei ist selbstkritisch darauf zu achten, dass die Gesetzgebung so

einfach wie möglich, klar und verständlich gemacht wird. Dabei müssen wir das Recht und die Reformen, die wir anstoßen, den Bürgerinnen und Bürgern verständlich vermitteln. Die Justiz kann nur dann zum Rechtsfrieden beitragen, wenn sie von den Menschen akzeptiert wird und zeitgemäß mit ihnen interagiert. Es wird zukünftig nicht mehr ausreichen, lediglich Recht zu sprechen, sondern gerichtliche Entscheidungen und Verfahren müssen in der Mediendemokratie auch zunehmend stärker erklärt und der Bevölkerung vermittelt werden.

Gerade aufgrund der stetig wachsenden Erwartungen muss sich auch die Justiz den sich immer schneller verändernden technischen Möglichkeiten und einer steigenden Reglungsdichte stellen und alle Möglichkeiten nutzen, diese effizient und bürgerfreundlich zu gestalten. Die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs ist ein Beispiel dafür, dass sich der Rechtsstaat dieser Herausforderung stellt.

Insbesondere in Zeiten von „Fake News“ ist ein Umdenken in Bezug auf die direkte Kommunikation beispielsweise von gerichtlichen Entscheidungen erforderlich. Insbesondere bei den in der Öffentlichkeit im Fokus stehenden Verfahren muss ein verständliches und vom Umfang her „verdauliches“ Angebot gemacht werden, damit auch Nichtjurist*innen in die Lage versetzt werden, wichtige Entscheidungen möglichst mit wenig Aufwand nachvollziehen zu können. Die Bereitschaft, sich zum Beispiel mit-

tels einer Tageszeitung mit einem Thema und den Pro- und Contra-Argumenten einmal ausführlicher auseinanderzusetzen, schwindet von Tag zu Tag. Instagram, Facebook oder Twitter lassen nur noch kurze Botschaften zu. Deshalb braucht es neue Ideen, damit die Justiz auch hier präsent sein kann. Um sich dieser neuen Aufgabe stellen zu können, ist es jedoch unabdingbar, die Gerichte mit den notwendigen Personal auszustatten und dieses auch entsprechend fortzubilden.



Zentrale Veränderung wird die umfassende Digitalisierung sein. Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen zur Frage 5.

Jenseits der Digitalisierung muss die Justiz in der Tat noch ein Stückweit bürgernäher werden.

Vieles beginnt hier bereits bei der baulichen und räumlichen Ausgestaltung von Gerichtssälen. Es muss das Ziel sein, dass geladene Zeugen ein Gerichtsgebäude wieder mit einem guten Gefühl verlassen und später auch berichten können, dass sie sich gut aufgehoben gefühlt haben. Selbstverständlich kann und darf die Politik mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit nicht vorschreiben, wie die zeitliche Abfolge der Zeugenladungen zu erfolgen hat, oder wie etwa – jenseits der Vernehmung – die Kommunikation mit Zeugen erfolgt. An dieser Stelle aber für mehr Bürgerfreundlichkeit zu werben, etwa bei Einführungsveranstaltungen für junge Richter und bei Fortbildungsveranstaltungen, ist durchaus sinnvoll.

Für uns selbstverständlich bleibt der wohnortnahe Zugang zu den Gerichten als wesentlicher Teil bürgernaher Justiz.



Im Jahr 2030 sollten die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger selbst elektronisch Eingaben bei den Gerichten machen können, sie sollten unbürokratisch Prozesskostenhilfe erhalten, wenn Sie eine anwaltliche Hilfe benötigen und ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse dies erfordern. Da 2030 die Justiz personell gut ausgestattet ist, wofür sich insbesondere die Fraktion DIE LINKE im Landtag eingesetzt hat, ein gutes Arbeitsklima vorherrscht, wodurch die Zahl der Krankmeldungen sich drastisch reduziert hat und alle Akteure im Justizbereich gelernt haben die neue Technologie effek-

tiv zu nutzen, werden Verfahren schnell zu Ende geführt und erfüllen dadurch ihre Befriedigungsfunktion in der Gesellschaft.

Zu Frage 5:



Die Digitalisierung verändert unsere Justiz grundlegend. Das eröffnet Chancen auf mehr Bürgernähe durch direkte, digitale Zugangsmöglichkeiten. Zudem können die Gerichte durch die Digitalisierung effektiver organisiert werden. Diese Chancen dürfen wir nicht dadurch ver-

passen, dass es den Gerichten an der technischen Ausstattung, an technischem Support oder an der erforderlichen Netzanbindung fehlt. Zudem wollen wir möglichst vielen Beschäftigten ein mobiles Arbeiten ermöglichen, das umwelt- und familienfreundlich ist. Daher haben die digitale Ausstattung, die Netzanbindung sowie die technische Unterstützung der Gerichte für uns eine hohe Priorität. Sie sind die Voraussetzung, damit dieses große Vorhaben gelingt.

Videovernehmungen sind ein wichtiges Mittel – etwa in Fällen, in denen der Opferschutz wichtig ist. Gesetzlich sind Beweisaufnahmen mittels audiovisueller Techniken und Verhandlungen in Teilbereichen möglich. Wir wollen, dass solche Mittel verstärkt zur Anwendung kommen. Sei es dadurch, dass die Justiz bei der Anwendung dieser Mittel besser unterstützt und sensibilisiert wird. Sei es durch Gesetzesänderungen zur erleichterten Anwendung.

Legal tech wird auch in der Arbeit der Gerichte zu Effizienzgewinnen und Vereinfachungen führen. Das betrifft die Arbeit mit Anwendungen, mit denen Sachverhalte strukturiert oder Zugewinnausgleiche und Prozesskostenhilfen etc. berechnet werden können. Die richterliche Entscheidungsfindung darf aber niemals durch einen Algorithmus übernommen werden.



Die Digitalisierung ist Chance und Herausforderung. Unsere Aufgabe als Landespolitik ist es, die Justizbehörden in sachlicher und personeller Hinsicht so auszustatten, dass Digitalisierung als Erleichterung der Arbeit und der Entscheidungs-

findung erlebt wird. Wie bereits zuvor ausgeführt, mochten wir die Verfahrensordnungen dahingehend überprüfen, wo – ohne Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten, des Rechts auf rechtliches Gehör sowie des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Verhandlung – Videokonferenzen als Wahlmöglichkeit für die Ausgestaltung einer Rechtssache eingesetzt werden konnten. In den letzten Wochen haben wir bereits durch die Bereitstellung von mehreren Millionen Euro dafür gesorgt, dass die Gerichte und Staatsanwaltschaften mit einem W-LAN-Netz ausgestattet werden, die Verkabelung ertüchtigt wird, die Verhandlungssäle mit Bildschirmen und Ausrüstung für Videokonferenzen ausgestattet und ein digitales Besuchermanagement umgesetzt werden kann; diesen Weg wollen wir entschieden weitergehen. Digitalisierung verstehen wir neben der Arbeitserleichterung für die Justizbediensteten auch als Chance, den Zugang zur Rechtsprechung niederschwellig und einfachkomplex zu gestalten. Durch den Ausbau des, auch barrierefreien, Informationsangebots auf den Internetseiten der baden württembergischen Justiz wollen wir der Bevölkerung Orientierung bei ihren rechtlichen Fragestellungen geben. Wir wollen Teile unserer Bevölkerung nicht abhängen, deshalb werden wir an der Möglichkeit für natürliche Personen, in Papierform mit den Justizbehörden in Kontakt zu treten, festhalten.

Dem Einsatz von „Legal Tech“ stehen wir als Arbeitserleichterung bei der Bewältigung der zunehmenden Datenmengen oder als Möglichkeit der Strukturierung von Sachverhalten, um nur zwei Beispiele zu nennen, offen gegenüber. Die Justiz lebt vom Austausch von Argumenten, der Abwägung widerstreitender Interessen, der Herausarbeitung von Nuancen und Schattierungen, sie lebt auch vom empathischen Aufeinander zugehen und dem respektvollen und wertschätzenden Austausch: All diese wichtigen Aspekte müssen in der Hand von Menschen bleiben, eine abschließende Entscheidung sollte nie computergeneriert erstellt, sondern von Menschen erwogen und verantwortet werden. Unsere Überzeugung resultiert hierbei direkt aus den Vorgaben des Grundgesetzes. Den Grundentscheidungen der Mutter und Vater des Grundgesetzes fühlen wir uns verpflichtet. Im Einzelnen sind dies:

- Im Bereich der rechtsprechenden Gewalt im Sinne des Art. 92 des Grundgesetzes ist eine vollautomatisierte Entscheidungstätigkeit ausgeschlossen, da das Grundgesetz in seinem IX. Abschnitt eine natürliche Person als Richter voraussetzt.
- Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz untersagt eine Bindung des Richters bei der Entscheidungsfindung an von außen kommende Leitlinien und Verwaltungsvorschriften. Bereits gebräuchliche Fachunterstützungsprogrammen, die primär der rechnerischen Vorbereitung der eigentlichen richterlichen Entscheidung dienen, sind daher nur dann zulässig, wenn dem Richter die Möglichkeit einer unabhängigen Entscheidung erhalten

wird. Dies gilt auch für den Einsatz von fortschrittlichen Legal Tech Systemen.

- Das Gebot des fairen Verfahrens gebietet es als Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips des Art. 20 Abs. 3 GG unter anderem, dass der Beschuldigte im Strafverfahren die Möglichkeit haben muss, die wesentlichen Verfahrensschritte verstehen zu können, was dann nicht der Fall wäre, wenn richterlichen Entscheidungen im Strafverfahren ein Algorithmus zugrunde liegt, dessen Beurteilungsparameter nicht vollständig offengelegt und nachvollziehbar sind. Auch unabhängig vom Strafverfahren ist die rechtsstaatlich gebotene inhaltlich nachvollziehbare Begründung richterlicher Entscheidungen nur dann möglich, wenn beim Einsatz eines Algorithmus transparent und nachvollziehbar gemacht wird, wie dieser funktioniert.

Mögliche Einsatzbereiche von „Legal Tech“ können unserer Ansicht nach sein:

- Maschinelle Übersetzung: Bei der maschinellen Übersetzung wird auf Basis neuronaler Netze ein Service bereitgestellt, der die Übersetzung fremdsprachiger Dokumente in Sekundenschnelle ermöglicht.
- Metadatenklassifikation: Die Metadaten ermöglichen eine strukturierte und übersichtliche Darstellung einer elektronischen Akte und müssen heute überwiegend manuell durch Servicekräfte erfasst werden; dies soll durch (Teil-)Automatisierung mit KI erleichtert werden.
- Juristische Fallbearbeitung: Im Bereich der juristischen Fallbearbeitung kann durch Legal Tech Methoden, wie bspw. dem Einsatz von semantischer Textanalyse, eine Unterstützung der juristischen Tätigkeit erreicht werden.



Für uns als SPD bedeutet eJustice, dass die Abläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften, soweit dies möglich und sinnvoll ist, im Sinne einer zukunftsfähigen Justiz digitalisiert abgewickelt werden können. Dazu müssen die Rahmenbedingungen sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer und sozialer Sicht verbessert werden. Wir benötigen beispielsweise eine flächendeckende Ausstattung der Justiz mit sogenannten VPN-Token. Nur so sind die Vorteile im Hinblick auf die elektronische Akte auch tatsächlich zu erreichen. Darüber hinaus besteht im Land ein Nachholbedarf bei der Erwei-

terung der Justiz. Wir benötigen beispielsweise eine flächendeckende Ausstattung der Justiz mit sogenannten VPN-Token. Nur so sind die Vorteile im Hinblick auf die elektronische Akte auch tatsächlich zu erreichen. Darüber hinaus besteht im Land ein Nachholbedarf bei der Erwei-

terung der Möglichkeiten zur Nutzung von Videokonferenztechnik in gerichtlichen sowie staatsanwaltlichen Verfahren. Bei der Weiterentwicklung sind insbesondere auch die Beschäftigten in den Fokus zu nehmen, um ihnen beispielsweise erweiterte Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, ihre Arbeitszeit zeitlich und räumlich flexibel zu gestalten. Es sind verschiedene Einsatzszenarien denkbar, in denen Künstliche Intelligenz (KI) auch in der Justiz eingesetzt werden könnte, um die Arbeit der Richter*innen und Staatsanwält*innen, zum Beispiel durch eine Weiterentwicklung der E-Akte, zu erleichtern. Vor einem Einsatz von KI in der Justiz sind jedoch noch zahlreiche offene Fragen zu beantworten, insbesondere auch solche, die den ethischen Bereich betreffen.



Die Digitalisierung der Justizarbeit befindet sich in vollem Gang und die Covid-19-Pandemie beschleunigt diesen Prozess zunehmend. Die vollständige Einführung der elektronischen Akte ist insoweit alternativlos. Bis es soweit ist, gilt es aber, an den Defiziten zu arbeiten.

Dies beginnt schon damit, die Zahl der technischen Störungen bei den Programmen der Gerichte und der Staatsanwaltschaften zu reduzieren. Es wäre ein untragbarer Zustand, wenn mit der vollständigen Einführung der E-Akte die Arbeit immer wieder wegen technischer Probleme der Software unterbrochen werden muss. Von daher wird der Fokus in den kommenden Jahren nicht nur darauf liegen, die flächendeckende Einführung der E-Akte sicherzustellen, sondern auch deren reibungslosen Betrieb.

Damit einhergehen wird eine weitere digitale Ausstattung der Gerichte. Bei der Beantwortung einer Anfrage der FDP/DVP Landtagsfraktion musste das Justizministerium einräumen, dass lediglich 33 Gerichtsstandorte im Land über die technischen Möglichkeiten zur Durchführung von digitalen Verhandlungen nach § 128a ZPO verfügen. Die entsprechenden Möglichkeiten müssen flächendeckend an allen Gerichten des Landes gewährleistet werden. Dies dient auch der Entlastung der Justiz durch eine größere Flexibilität bei der Terminierung aber auch der Entlastung der Anwaltschaft, der Zeugen und der Sachverständigen.

Legal Tech ist Chance und Herausforderung für Anwaltschaft und Justiz zugleich. Der technische Fortschritt macht vieles möglich, auch im juristischen Bereich. Nicht alles davon ist aber immer gut. Der BGH weist in seiner grundlegenden Entscheidung zur Zulässigkeit von Legal Tech zurecht darauf hin, dass Legal Tech Modelle für Verbraucher viele Chancen aber auch Risiken bergen. Die Politik darf nicht länger die Augen vor neuen Entwicklungen

verschließen, sondern muss sie aktiv gestalten. Legal Tech wird künftig Teil des juristischen Alltags. Wichtig ist es nun, sicherzustellen, dass derartige Angebote von seriösen Anbietern betrieben werden. Für den Rechtsstaat wäre es ein Bärendienst, wenn windige Firmen jetzt Unternehmen und Gerichte mit Verfahren mit zweifelhaften Erfolgsaussichten überziehen.

Ähnliches gilt auch für die Künstliche Intelligenz. Besonders bei der Auswertung von großen Datenmengen wird man hierauf nicht verzichten können. Zugleich müssen die Abläufe sicherstellen, dass für Beschuldigte nicht nur be- sondern auch entlastende Beweismittel erfasst werden. Ebenso wird auch bei der Aufgabenübertragung an Dritte darauf zu achten sein, dass dies im Rahmen der von der Strafprozessordnung vorgesehenen Grundlagen erfolgt.



Gegen digital ausgestattete Arbeitsplätze und Gerichtssäle ist nichts einzuwenden, wenn dies bei den Handelnden in der Justiz zu mehr Effektivität, Arbeitserleichterung und Arbeitserfolg führt und der rechtsuchende Bürgerin und Bürger davon profitiert. Bei der

Ausweitung der Videoverhandlungen sehen wir die Sache differenziert. Geht es um einen Streit in der Handelskammer um Konzessionsrechte eines Energieunternehmens da mögen Videokonferenzen zur Streitschlichtung ein geeignetes Mittel sein. Aber da, wo es um das Mündlichkeitsprinzip geht, wo für ein notwendiges rechtliches Gehör vor einem sozialen Hintergrund betrachtet werden muss, wie beispielsweise bei Kündigungsschutzklagen, bei Wohnungskündigungen, bei Strafsachen etc., wollen wir keine Ersetzung durch Videokonferenzen, sondern weiterhin die Präsenz der Menschen, die es angeht. ●

Anmerkungen

- 1 Verschiedet an alle im Landtag vertretenen Parteien sowie die Linke.
- 2 Die AfD hat nicht geantwortet.

Und jetzt: Wählen gehen!

... und was (außer Corona) sonst noch wichtig ist:

Bericht aus dem Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit

von Frank Bleckmann, LG Freiburg

I. Zur Tätigkeit des Präsidialrats im Jahre 2020

Auch beim Präsidialrat hat die Corona-Pandemie dazu geführt, dass die meisten Sitzungen per Video-Konferenz stattfinden mussten. Immerhin die zweitägige Sommersitzung mit der Besprechung der Planung für die Erprobungsabordnungen im Jahr 2021 konnte unter Beachtung der Hygiene-Regeln in den Räumen des OLG Stuttgart als Präsenzveranstaltung abgehalten werden.

Der Präsidialrat hat auch im vergangenen Jahr – wie schon seit Beginn der Wahlperiode im Frühjahr 2017 – keine Veranlassung gesehen, bei den vorgelegten Konkurrenzbewerbungen einen Gegenvorschlag zum Besetzungsvorschlag des Ministeriums zu machen.

Die Statistik stellt sich wie folgt dar: Der Präsidialrat war in den vergangenen 12 Monaten (Januar bis Dezember 2020 = 12 Sitzungen) mit insgesamt 163 Stellenbesetzungsverfahren befasst. Das sind etwa 14 % weniger als 2019 und bewegt sich auf dem Niveau von 2018. Bei den 110 Stellenbesetzungen auf R1 (davon 23 Versetzungen, Zahlen einschließlich 12 R1+Z-Stellen) gab es keine einzige Konkurrenzbewerbung, bei den 53

besetzten Beförderungsstellen insgesamt (R2 und höher) in 14 Fällen Mitbewerber (= ca. 26 %). Während 2018 und 2019 die Quote auf 35 bzw. 46 % gestiegen war, hat sie sich nun fast halbiert und ist noch unter das Niveau von 2017 (28 %) gefallen. Bei den sieben Stellenbesetzungen auf R3 und höher gab es drei Konkurrenzbewerbungen, bei den 46 Besetzungen von R2 und R2+Z-Stellen in 11 Fällen Mitbewerber. Versetzungen gab es im Bereich R2 und R2+Z in 10 Fällen, davon zwei mit Konkurrenzbewerbungen, außerdem wurden zwei Stellen mit R4 durch Versetzungen besetzt. Der Präsidialrat hat in 66 Fällen zur Weiterbeschäftigung über 24 Monate hinaus Stellung genommen. Das sind 25 % Fälle weniger als noch vor einem Jahr (88) und etwa 18 % weniger als 2018 (80). Der Weiterbeschäftigung wurde – wie schon in den Vorjahren – ohne Ausnahme zugestimmt.

Auffällig ist die beständig sinkende Zahl der Assessoren, für die eine 24-Monats-Entscheidung zu treffen ist. Ob hier die Zahl der Assessoren insgesamt sinkt oder nur der Anteil derer, die zu diesem Zeitpunkt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind, ist unklar. Die Zahl der besetzten Beförderungsstellen dagegen steigt seit 2017 leicht an. Sehr bedenklich ist der erheblich gesunkene Anteil der

Konkurrenzbewerbungen in diesem Jahr auf den niedrigsten Wert der bisherigen Wahlperiode.

II. Konflikte mit dem Justizministerium nehmen zu

Im letzten Jahr hat sich ein Konflikt mit dem Justizministerium weiter zugespitzt, der bereits seit 2018 schwelt. Es geht dabei um die **offensichtlich unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe** bei Beurteilungen im Ministerium einerseits und bei Staatsanwaltschaften und Gerichten andererseits. So weigert sich das Ministerium seit Jahren, dem Präsidialrat eine anonymisierte Aufstellung der vergebenen Noten bei Regel- und Anlassbeurteilungen zur Verfügung zu stellen. Während vom Ministerium darüber gewacht wird, dass bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften die vereinbarten Quoten für die verschiedenen Notenstufen eingehalten werden, hält es sich selbst nach aller Erfahrung in keiner Weise an diese Vorgaben. Das führt zu ganz erheblichen Unterschieden in der Beurteilung von Kolleginnen und Kollegen, die ins Ministerium abgeordnet wurden, und denjenigen, die in den Staatsanwaltschaften und Gerichten tätig sind. So sind mehrfach Noten an Assessoren vergeben worden, die in keinem Verhältnis zu der üblichen Notenvergabepraxis

in der Justiz stehen. Während auch absolute Spitzenkräfte in der Justiz in ihrer ersten Anlassbeurteilung regelmäßig ein „entspricht den Anforderungen des angestrebten Amtes“ und in seltenen Einzelfällen auch ein „übertrifft teilweise“ erhalten, wird im Ministerium regelmäßig ein „übertrifft die Anforderungen“, also zwei Notenstufen besser, vergeben. Da eine Abstufung in späteren Beurteilungen nur ausnahmsweise erfolgt, setzt sich dieser Vorteil in der weiteren Karriere in der Regel fort. Damit haben Spitzenkräfte in der Justiz, die kein Interesse an einer Abordnung ins Ministerium haben oder denen – aus welchen Gründen auch immer – eine solche Abordnung nicht angetragen wird, einen erheblichen Nachteil. Das betrifft neben den Chancen bei Konkurrenzbewerbungen auch bereits den Zeitpunkt der Erprobungsabordnung. Der Präsidialrat hat deshalb in der Vergangenheit nun bereits mehrfach die Sache ohne Entscheidung an das Justizministerium zurückgegeben, weil die Notenvergabe angesichts vergleichbarer Fälle nicht nachvollziehbar war. Mehr als ein symbolischer Protest ist das freilich nicht. Wird die Beurteilung entsprechend nachgebessert oder erfolgt bei Assessoren zunächst die Ernennung als Richter kraft Auftrags mit einer weiteren Beurteilung durch einen neuen Beurteiler, lässt sich eine Versagung der Zustimmung kaum noch sinnvoll begründen. Aus dem letzten Jahr wurde bisher ein Fall mit nachgebesselter Beurteilung erneut vorgelegt, dann allerdings vom Präsidialrat auch akzeptiert.

Auch sonst wird der Wind rauer: Zwar hat der Präsidialrat bei der Aufstellung der Listen für die **Erprobungsabordnungen** nach § 32 Abs. 2 LRiStAG nur ein Anhörungsrecht. Beide Seiten – Präsidialrat wie Ministerium – waren aber bisher bemüht, die Abordnungsliste einvernehmlich zu bilden. Da die Erprobungsabordnung notwendige Voraussetzung eines Beförderungsamtes am LG oder OLG ist, wird damit erheblicher Einfluss auf das Personaltableau für sol-

che Stellen ausgeübt. Der Präsidialrat orientiert sich dabei nicht nur an der bisherigen Beurteilungsbiographie, sondern vor allem auch an Dienstalter und Dienststelle, um eine angemessene Mischung zu erzielen, das Ministerium zeigt üblicherweise eine stärkere Orientierung an langfristigeren Personal- und Karriereplanungen auch jüngerer KollegInnen. Entgegen bisheriger Praxis gab es nun in diesem Jahr zum ersten Mal klare Ansagen, welche Personalien – auch bei Bedenken des Präsidialrates – nicht verhandelbar seien. Für den Präsidialrat bleibt hier angesichts der klaren Rechtslage freilich nur wenig mehr, als diese Entwicklung zu bedauern.

Konkurrentenklagen aus den Jahren 2019 und 2020 führten im letzten Jahr zur Untersagung einer Stellenbesetzung durch das VG Stuttgart (derzeit im Rechtsmittel beim VGH anhängig). Der Beschluss des VG Stuttgart vom 03.12.2020 – 10 K 1293/20 – ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert und wird ab S. 20 in diesem Heft in Auszügen dokumentiert. Bei einer weiteren Konkurrentenklage wurde der Antrag des unterlegenen Bewerbers in beiden Instanzen zurückgewiesen. Zur unendlichen Geschichte einer mehrfach erfolgreichen, zuletzt aber am VGH gescheiterten Konkurrentenklage siehe den Beitrag von Hansjürgen Schilling „Kein Happy End!“ ab S. 17 in diesem Heft.

III. Das Ende einer Ära: Cornelie Eßlinger-Graf scheidet nach mehr als 20 Jahren aus dem Präsidialrat aus

Cornelie Eßlinger-Graf, zuletzt viele Jahre am LG Stuttgart, hat dem Präsidialrat mehr als 20 Jahre angehört. Nun tritt sie ein Sabbatjahr an und geht im Anschluss in den verdienten Ruhestand. Sie ist in den letzten Wahlperioden immer als Mitglied der NRV auf Platz 1 der Wahlliste angetreten und war in den letzten Präsi-

alratswahlen jeweils Stimmkönigin – und das aus gutem Grund: Niemand verkörperte wie sie den Anspruch, den Kolleginnen und Kollegen mit ihrer Arbeit im Präsidialrat gerecht zu werden. Sie war immer neugierig auf die Bewerberinnen oder Bewerber, die sie zu berichten hatte. Nicht nur bei Konkurrenzbewerbungen, wo es darauf ankam, sondern auch bei Einzelbewerbungen, hat sie stets versucht ein Bild zu vermitteln, das mehr war als die Aneinanderreihung von dienstlichen Beurteilungen. Dabei halfen ihre lange berufliche Erfahrung, ihre vielen Kontakte in der Justiz in Württemberg und ihre gelassene und im besten Sinne liberale Haltung, die die Menschen mit allen Ecken und Kanten so akzeptieren konnte, wie sie eben sind. Mit dem großen Überblick und der Souveränität aus ihrer langjährigen Präsidialratstätigkeit konnte sie Streitpunkte in den Kontext früherer Diskussionen und bisher geübter Praxis einordnen, und ermöglichte damit (nicht nur) den neuen Mitgliedern, sich zu orientieren.

Kollegen forderte sie regelmäßig auf, sich zu bewerben, wenn sie sich für eine Stelle interessierten, und nicht auf einen Anruf vom Präsidenten oder aus dem Ministerium zu warten. Dazu gehörte aus ihrer Sicht aber auch immer die Möglichkeit und die Bereitschaft, in der Konkurrenzsituation zu unterliegen, mit dem Ministerium oder dem Präsidenten ins Gespräch zu kommen und es bei anderer Gelegenheit noch einmal zu versuchen. In Konflikten war sie immer eine engagierte Streiterin, fair und mit Herz, nüchtern aber liebevoll, mit klarem Kompass und trotzdem der Fähigkeit zum Ausgleich. So ist sie im Präsidialrat aufgetreten und so hat sie den Präsidialrat auch gegenüber dem Ministerium vertreten. Wir werden Cornelie (nicht nur) im Präsidialrat sehr vermissen und versuchen, die Arbeit in ihrem Geist weiterzuführen. ●

Kein Happy End!

von Hansjürgen Schilling, vormals OLG Karlsruhe

Im vergangenen Jahr wurde an dieser Stelle „Die unendliche Geschichte“ über einen Richterkollegen erzählt, der sich seit 2014 mehrfach vor dem Verwaltungsgericht gegen Anlassbeurteilungen oder gegen für ihn nachteilige Auswahlentscheidungen des Justizministeriums in Beförderungsverfahren gewehrt hatte. Zum damaligen Zeitpunkt handelte es sich um eine Erfolgsgeschichte; denn das Verwaltungsgericht hatte wiederholt zu seinen Gunsten entschieden.¹ Zuletzt hatte das Verwaltungsgericht Karlsruhe in einem Beschluss vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19 – mit deutlichen Worten eine Auswahlentscheidung des Justizministeriums kassiert und diesem aufgegeben, über die Bewerbung des Antragstellers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu entscheiden. Obwohl der Beschluss rechtskräftig und damit die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts für die Auswahlentscheidung bindend geworden war, entschied sich das Ministerium erneut für den Konkurrenten und gegen den Kollegen. Diesem blieb deshalb nur der abermalige Weg vor das Verwaltungsgericht. An dieser Stelle endete im vergangenen Jahr die „unendliche Geschichte“, weil damals die weitere Entscheidung des Verwaltungsgerichts noch ausstand. Nun soll sie in der gebotenen Kürze zu Ende erzählt werden.

Verfahrensfortgang

Mit Blick auf die deutlichen Vorgaben des Verwaltungsgerichts in seiner ersten, rechtskräftig gewordenen Entscheidung verwundert es nicht, dass auch der neuerliche Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe

vom 12.03.2020 – 13 K 7090/19 – zu Gunsten des Antragstellers ausfiel. Das Verwaltungsgericht beanstandete wiederum diverse Fehler des Auswahlprozesses und gab dem Justizministerium abermals auf, die Auswahlentscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu treffen. Wer nun dachte, die Geschichte sei zu Ende, der Antragsteller werde nun endlich befördert werden, sah sich im Irrtum. Das Justizministerium zog vor den Verwaltungsgerichtshof und führte einen Angriff gegen so gut wie alles, was das Verwaltungsgericht ausgeführt hatte, auch gegen Vorgaben aus dem ersten, rechtskräftig gewordenen Beschluss und gegen in erster Instanz noch unstrittig gewesenen Tatsachenstoff. Der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs enttäuschte die Erwartungen des Ministeriums nicht. Der Vorsitzende bestimmte Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 10.09.2020. Schon der Gang der mündlichen Verhandlung, den der Verfasser dieses Artikels als geladener Zeuge in ganzer Länge verfolgen konnte, ließ erahnen, dass die vielfältigen Erwägungen der ersten Instanz und weitere Argumente des Antragstellers den Senat nicht davon abhalten würden, dem Justizministerium Recht zu geben. So äußerte der Vorsitzende etwa, der Senat wisse, dass der in einer früheren Entscheidung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe² wiedergegebene, in der Richterschaft verbreitete Eindruck, wonach die Vergabe von Ämtern in der Regel in einer Weise erfolge, dass sich die Personalverantwortlichen im Vorfeld auf einen Bewerber einigten und die Bewerberauswahl dann nur formal, nicht aber der Sache nach anhand aktueller dienstlicher Beurteilungen

vorgenommen würde, nicht zutreffend sei. Noch am Tag der mündlichen Verhandlung, also mit Beschluss vom 10.09.2020 – 4 S 1326/20 –, gab der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs der Beschwerde des Justizministeriums in vollem Umfange statt und wies den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurück. Die dagegen geführte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht – ohne Begründung – nicht zur Entscheidung angenommen.³

Die Entscheidung des VGH

Wer die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs liest, mag den Eindruck gewinnen, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ersichtlich unbegründet war und deshalb – auf die Beschwerde des Justizministeriums – zu Recht zurückgewiesen wurde. Dieser Eindruck entsteht vor allem deshalb, weil schon bei der Schilderung des Sach- und Streitstandes nur ein Teil der zwischen den Parteien streitigen Rechtsfragen angesprochen wird. Damit wird von vornherein das Feld für die rechtlichen Ausführungen eingeengt. Wichtige, vom Antragsteller vorgetragene Argumente zur rechtlichen Fehlerhaftigkeit der Auswahlentscheidung bleiben damit unerwähnt und unbehandelt. Nur derjenige, der die beiden vorausgegangen, sorgfältig begründeten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts – insbesondere auch die erste, infolge ihrer Rechtskraft nach wie vor zu beachtende – in den Blick nimmt, wird dies erkennen können. Soweit der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs sich mit den Rechtsproblemen des Falles auseinandersetzt, bleiben seine

Ausführungen immer wieder oberflächlich und floskelhaft. So erschöpft sich etwa die Auseinandersetzung mit der Feststellung des Verwaltungsgerichts, wonach der Auswahlvermerk Aussagen in den Beurteilungen selektiv verwertet oder sogar in ihr Gegenteil verkehrt habe, in der Bemerkung, dass der Senat dies „nicht erkennen“ könne; einzelne Formulierungen in den Beurteilungen werden nicht erörtert. Eine bei Notengleichheit eigentlich gebotene Analyse der Beurteilungstexte⁴ unterbleibt mit dem Hinweis darauf, „in Beurteilungen (sei) ohnehin nicht jedes Wort auf die Goldwaage zu legen; jeder Beurteiler (dürfe) seinen eigenen Stil pflegen.“ Auch den Angriff des Antragstellers gegen die – im Vergleich zur letzten Regelbeurteilung – doppelte Herabsetzung seiner Endnote in der Anlassbeurteilung weist der VGH mit wenigen Sätzen zurück. Der Antragsteller habe „doppelt herabgestuft“ werden dürfen, weil er keine dem entgegenstehende erhebliche Leistungssteigerung substantiiert habe. Die Sinnhaftigkeit dieser Erwägung wird nicht erläutert. Der Antragsteller war – nach dem 01.04.2017, dem Stichtag für die Verschärfung des Maßstabs – in einer Regelbeurteilung mit „übertrifft deutlich“, in der maßgeblichen Anlassbeurteilung allerdings nur mit „übertrifft teilweise“ bewertet worden. Wenn gleich der Maßstab für Richter am Oberlandesgericht und damit auch für den Antragsteller nicht verschärft wurde, bleibt für die Herabsetzung der Endnote doch die vorgreifliche Frage zu klären, ob der Antragsteller auch bei einer (gedachten) Verschärfung des Maßstabes zu den besten 10 % aller Stelleninhaber vergleichbarer Ämter im Land gehört hätte und damit weiterhin mit „übertrifft deutlich“ hätte regelbeurteilt werden müssen. Nur wenn man diese Frage verneint, wäre eine doppelte Herabstufung in der Anlassbeurteilung gerechtfertigt gewesen. Der VGH geht auf diesen Gesichtspunkt nicht ein. Außerdem

werden zwar rechtliche Bedenken gegen eine Verschärfung des Beurteilungsmaßstabes ohne Anpassungen der textlichen Passagen in den Einzelaussagen angedeutet, gleichwohl wird dies aber für einen Übergangszeitraum als tolerabel angesehen. Auch hierfür fehlt es an einer rechtlichen Begründung. Völlig unbehandelt bleibt die Frage der Bindungswirkung der ersten, rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts, wonach die neue Auswahl-



entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu treffen gewesen wäre.⁵ In diesem Beschluss hatte das Verwaltungsgericht unter anderem festgestellt, dass sich aus einem früheren Auswahlvermerk ein eindeutiger Vorsprung des Antragstellers vor dem Konkurrenten im Bereich Fachkompetenz ergeben habe und eine Umkehrung dieses Vorsprungs innerhalb eines Zeitraumes von eineinhalb Jahren einer nachvollziehbaren Begründung bedürfe, an der es fehle.

Eine umfassende Entscheidungskritik würde den Rahmen des Schlusskapitels dieser „unendlichen Geschichte“ sprengen. Darauf soll hier verzichtet werden. Für den aufmerksamen Prozessbeobachter bleibt aber der ungute Eindruck, dass wichtige, für den Antragsteller sprechende Gesichtspunkte nicht oder nicht mit der gebotenen Gründlichkeit behandelt wurden.

Strukturelle Defizite

In Fällen der vorliegenden Art ist der unterlegene Bewerber darauf

verwiesen, zur Durchsetzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO zu beantragen, durch die dem Dienstherrn die Ernennung des ausgewählten Bewerbers untersagt wird. Der ausgewählte Bewerber darf erst ernannt werden, wenn feststeht, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung keinen Erfolg hat. Ein Hauptsacheverfahren findet dann wegen der Rechtsbeständigkeit der Ernennung nicht mehr statt. Das bedeutet, dass das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Funktion des Hauptsacheverfahrens übernimmt. Das Verfahren darf nach Prüfungsmaßstab, -umfang und -tiefe nicht hinter einem Hauptsacheverfahren zurückbleiben.⁶ Das ändert freilich nichts daran, dass es sich prozessual um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, mit der Folge, dass gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts – anders als in einem Hauptsacheverfahren – der Rechtsweg zum Bundesverwaltungsgericht nicht eröffnet ist. Über dem VGH ist nur der sprichwörtliche „blaue Himmel“. Mit Blick auf die Bedeutung dieser Verfahren stellt dies schon für sich betrachtet einen strukturellen Mangel des gesetzlich vorgesehenen Rechtsschutzes dar.

Dass die letztverbindliche rechtliche Einschätzung nicht beim Bundesverwaltungsgericht liegt, sondern innerhalb der Landesjustiz verortet bleibt, erscheint unter dem Gesichtspunkt effektiven Rechtsschutzes vor allem deshalb als bedenklich, weil das Land, vertreten durch die Personalverantwortlichen im Justizministerium, Partei des Prozesses ist. Auf einer Seite des Prozesses agieren damit dieselben Personen, die maßgebend über die Karrieren der auf der Richterbank sitzenden Personen in der Vergangenheit entschieden haben und in der Zukunft weiterhin entscheiden werden. Es liegt auf der

Hand, dass in einer solchen Konstellation die von einem Richter erwartete Unparteilichkeit ein besonderes Maß an persönlicher Souveränität voraussetzt. In einem Zivilprozess könnte eine derartige Nähe zwischen Partei und Gericht möglicherweise sogar einen Befangenheitsantrag rechtfertigen.

Zudem ist zu bedenken, dass das Justizministerium jedenfalls de facto Einfluss auf die Besetzung der Richterbank nehmen kann. Formal betrachtet ist die Entscheidung über die Besetzung eines Spruchkörpers zwar dem Gerichtspräsidium vorbehalten, praktische Erfahrung lehrt aber, dass die Besetzung der Senate an Obergerichten in der Regel auf Personalauswahlentscheidungen des Justizministeriums – im Benehmen mit dem Präsidenten des Obergerichts⁷ – zurückgeht; denn vakante Stellen (etwa infolge Pensionierung oder Versetzung) werden üblicherweise über eine Stellenausschreibung nachbesetzt. Das Präsidium weist dann den ausgewählten Bewerber oder die ausgewählte Bewerberin regelmäßig dem Senat zu, in dem die Vakanz besteht.

Die beiden letztgenannten strukturellen Defizite sind dadurch bedingt, dass die Personalhoheit für die Landesjustiz in Baden-Württemberg bei der Exekutive liegt, die in Verwaltungsprozessen regelmäßig Prozesspartei ist. Daher lassen sich in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die beschriebenen Probleme nicht mit den Instrumenten des Befangenheitsrechts lösen. Abhilfe könnte – nach dem Vorbild zahlreicher anderer europäischer Staaten – durch die Einführung einer richterlichen Selbstverwaltung geschaffen werden. Der Weg dahin erscheint allerdings weit. Umso dringender bedarf es einer Änderung des Verwaltungsprozessrechts, durch die in Konkurrentenstreitverfahren wenigstens der Rechtsweg zum Bundesverwaltungsgericht – etwa über eine Rechtsbeschwerde – eröffnet wird. Auf diese Notwendigkeit weist auch Seegmüller, Richter

am Bundesverwaltungsgericht und Vorsitzender des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter, hin⁸. Die Schaffung eines solchen Rechtsbehelfs verspricht nicht nur eine Verbesserung des Rechtsschutzes durch Verlagerung der finalen Entscheidung auf die Bundesebene, sondern würde es auch ermöglichen, divergierende obergerichtliche Rechtsprechung zu vereinheitlichen⁹. Schließlich wäre damit wahrscheinlich auch ein Entlastungseffekt für das Bundesverfassungsgericht verbunden, das im Konkurrentenstreit oft als dritte Instanz angerufen wird.

Fazit

Der Verfahrensausgang ist ernüchternd. Er entfaltet eine schlechte Signalwirkung in der Richterschaft Baden-Württembergs. Auch wenn der Kollege vor dem Verwaltungsgericht Karlsruhe – bei unterschiedlich besetzten Kammern – dreimal Erfolge erzielen konnte, hat der VGH schließlich doch mit leichter Hand das Blatt zu Gunsten des Ministeriums gewendet. Das ist keine neue Erfahrung.¹⁰ Die Erfolge in erster Instanz haben sich letztlich als wertlose Etappensiege erwiesen. Sie kosten überdies Nerven und Geld. Wer wird es künftig – auch mit Blick auf die oben dargestellten strukturellen Defizite – noch wagen, sich gegen Auswahlentscheidungen gerichtlich zur Wehr zu setzen?

„Die unendliche Geschichte“ bietet Anschauungsmaterial für eine Einschätzung des Verfassers in einem früheren Artikel an gleicher Stelle im NRV-LandesInfo 2010 („Das Wunder von Stuttgart“), der sich kritisch mit dem Thema „Richterbeförderung in Baden-Württemberg“ beschäftigte. Am Ende des Artikels hieß es: „Von den Verwaltungsgerichten ist kaum Hilfe zu erwarten. Die Beurteilungsrichtlinie ist maßgeschneidert, um in formaler Hinsicht den Anforderungen verwaltungsgerichtlicher Kontrolle zu genügen. Bei der inhaltlichen Kontrolle halten sich die Verwaltungsgerichte zurück. (...) Gegen

Auswahlprozesse aufs Ziel scheint derzeit kein Kraut gewachsen. Abhilfe schafft weder die richterliche Mitbestimmung noch die verwaltungsgerichtliche Kontrolle. Deshalb muss das Thema politisch aufgearbeitet werden.“¹¹

Inzwischen gibt es zwar immer wieder einmal einen kritischen Zwischenruf aus der ersten Instanz – zuletzt etwa eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 03.12.2020¹² –, andererseits wurden in den letzten Jahren die Instrumente des Beurteilungswesens durch die Einführung von Stichtagsbeurteilungen, die Implementierung von Beurteilerkonferenzen, durch eine Quotenkontrolle und durch eine systematische Herabsetzung der vergebenen Gesamturteile (Notenstufen) nachgeschärft. Warum wohl?

Anmerkungen

- 1 Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 2 K 3639/14 –; Beschluss vom 17.06.2019 – 13 K 1843/19 –
- 2 Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 29.10.2015 – 2 K 3639/14 –
- 3 BVerfG, Beschluss vom 23.11.2020 – 2 BvR 1886/20 –
- 4 BVerfG, Beschluss vom 09.08.2016, – 2 BvR 1287/16 –, Rn. 79 und 80
- 5 Vgl. dazu: BVerwG, Beschluss vom 22.01.2004 – 1 WB 38/03 – mit weiteren Nachweisen
- 6 BVerwG, Urteil vom 04.11.2010 – 2 C 16.09 –, Rn. 31 und 32
- 7 Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist der frühere langjährige Leiter der Personalabteilung des Justizministeriums.
- 8 Seegmüller, Konkurrentenstreit ohne Ende?, DRiZ 2019, 218, 221
- 9 Seegmüller, a.a.O.
- 10 Vgl. etwa VGH, Beschluss vom 27.10.2015 - 4 S 1733/15 -; Beschluss vom 09.02.2016, - 4 S 2578/15 -
- 11 Schilling, Das Wunder von Stuttgart, NRV-LandesInfo 2010, 3, 5
- 12 Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 03.12.2020 – 10 K 1293/20 –, mit bemerkenswerten Ausführungen zur Führung der Personalakten durch die Justizverwaltung, zum Vorschlagsrecht des OLG-Präsidenten und zur Notenverschärfung zum 01.04.2017, auszugsweise abgedruckt in diesem NRV-LandesInfo, S. 20

VG Stuttgart, Beschluss v. 03.12.2020

– 10 K 1293/20

Gründe:

I.

...

II.

Der zulässige Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat in der Sache Erfolg. ...

Der Antragsteller hat sowohl einen Anordnungsgrund als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. ...

1.

Die voraussichtliche Rechtswidrigkeit des Vorschlagsverfahrens der Präsidentin des OLG führt voraussichtlich zur Rechtswidrigkeit auch des vorliegenden Auswahlverfahrens.

Mit Schriftsatz vom 03.12.2019 hat die Präsidentin des OLG vorgeschlagen, der Beigeladenen die streitbefangene Stelle zu übertragen. In ihrer dienstlichen Erklärung vom 04.11.2020 hat sie dieses Verfahren näher erläutert und unter anderem Folgendes vorgetragen:

„Bewerbungen auf ausgeschriebene Stellen im Geschäftsbereich des Oberlandesgerichts Stuttgart werden auf dem Dienstweg, d.h. über das Oberlandesgericht Stuttgart dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg zugeleitet. Gleiches gilt für die aus Anlass der Bewerbungen erstellten Anlassbeurteilungen.

Bewerbungen und Beurteilungen werden zu dem Besetzungsvorgang der ausgeschriebenen Stelle, nachdem sie mir zur Kenntnis vorgelegt werden, im Vorzimmer gesammelt. Ist die Bewerbungsfrist abgelaufen und liegen Beurteilungen für alle Bewerber vor, werden Bewerbungen, Beurteilungen und die beim Oberlandesgericht geführten Neben-Personalakten mir vorgelegt und hierauf ein Vorlageschreiben gefertigt, aus dem sich die ausgeschriebene Stelle ergibt, die Bewerbung und Beurteilungen der Bewerber und mein Vorschlag für die Besetzung der Stelle.

Andere Personen oder Gremien sind an diesem Verfahren nicht beteiligt. Bei den Personalakten, die mit Bewerbung und Beurteilung mir vorgelegt werden, handelt es sich um die bei dem Oberlandesgericht Stuttgart geführten Nebenpersonalakten. Mit dem genannten Vorlageschreiben (hier: das

Schreiben vom 03.12.2019) wird die Empfehlungsentscheidung dokumentiert.“

Da die Präsidentin des OLG aller Voraussicht nach nicht berechtigt ist, Personalnebenakten von den Verfahrensbeteiligten – jedenfalls zum Zwecke eines Stellenbesetzungsvorschlags – zu führen und ihre Empfehlung auch auf deren Kenntnis beruht, ist dieses Vorschlagsverfahren aus formalen Gründen zu beanstanden.

Die den Beamten betreffenden Unterlagen (vgl. etwa § 50 Satz 2 BeamtStG: Personalaktendaten) werden im Interesse einer zuverlässigen, einen sachgerechten Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung einschließenden Personalverwaltung als **Personalakte** gesammelt und aufbewahrt, um einen jederzeitigen, möglichst vollständigen und persönlichkeitsgetreuen Überblick über die Entwicklung seines Dienstverhältnisses im Einzelnen zu gewährleisten (vgl. schon BVerwG, ZPR 1976, 257). In den gesetzlichen Regelungen zum Personalaktenrecht erfahren namentlich der verfassungsrechtlich verbürgte Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung – als Ausdruck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 L. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) – wie auch die Fürsorge- und Schutzpflicht des Dienstherrn (vgl. etwa § 45 BeamtStG) – als (unter anderem) Ausprägung eines hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) – reicherspezifische Konkretisierungen.

Nach § 8 LRiStAG gelten für die Rechtsverhältnisse der Richter bis zu einer besonderen Regelung die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend, soweit dieses Gesetz oder das Deutsche Richtergesetz nichts Anderes bestimmen. Mangels anderweitiger Regelungen für Personalakten gelten somit die §§ 83 - 88 LBG entsprechend.

Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBG können Personalaktendaten nach sachlichen Gesichtspunkten in einen Grunddatenbestand und Teildatenbestände gegliedert werden, wobei Teildatenbestände bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Behörde geführt werden dürfen.

Nach § 88 Abs. 2 LBG bestimmt die oberste Dienstbehörde, bei welcher Stelle welche Datenbestände zu führen sind. Die Personalakten des Antragstellers und der Beigeladenen werden beim Ministerium der Justiz und für Eu-

ropa geführt. Eine Bestimmung, wonach Datenbestände von Richtern auch bei den Oberlandesgerichten zu führen wären, ist nicht bekannt.

Nach § 88 Abs.1 S. 4 LBG gilt folgendes: Sind Beschäftigungsstellen nicht zugleich personalverwaltende Stellen oder sind mehrere personalverwaltende Stellen zuständig, dürfen sie Nebendatenbestände über Personalaktendaten des Grunddatenbestandes oder der Teildatenbestände führen sowie lesend auf die Hauptdatenbestände zugreifen, soweit deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung der betreffenden Stelle erforderlich ist. Da das OLG nicht Beschäftigungsstelle der Verfahrensbeteiligten ist, durften dort Personalnebenakten allenfalls dann über sie geführt werden, wenn es sich beim OLG um eine personalverwaltende Stelle handelt und wenn zugleich deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung erforderlich ist. Für als Restakten aus Zeiten früherer Abordnungen von Bewerbern und Restakten nach der Erstellung von Beurteilungsbeiträgen mag dies zutreffen, nicht dagegen für Bewerbungsverfahren von Bewerbern, in die die Präsidentin bzw. der Präsident des OLG nicht ausdrücklich eingebunden ist.

...

Aus der Rechtswidrigkeit der Nutzung von Personalnebenakten ohne besonderen Auftrag, auf die die Empfehlung ausdrücklich gestützt ist, folgt die Rechtswidrigkeit der Empfehlung der Präsidentin des OLG in diesem Streitverfahren. Darüber hinaus folgt die Rechtswidrigkeit der Empfehlung auch aus der fehlenden Kenntnis der vollständigen Personalakte, die allein dem Ministerium vorliegt.

Schon dieser Verfahrensverstöß führt zu einem Erfolg des Antrags in der Sache. ...

2.

Die Frage einer möglichen Vorfestlegung des Ministeriums durch die Empfehlung der Präsidentin kann im Eilverfahren nicht zu Lasten des Antragstellers entschieden werden.

Wie der Antragstellervertreter zutreffend ausführt, gibt es für die Empfehlung der Präsidentin des OLG keine Rechtsgrundlage. § 43 Abs. 4 Satz 1 LRiStAG regelt lediglich den Umfang der Übermittlung von Personaldaten an den Präsidentsrat, mehr nicht. Im Übrigen handelt es sich – wie bereits oben ausgeführt – nicht um einen eingeholten Besetzungsvorschlag. Der Umstand, dass die Empfehlung ohne jegliche Begründung erfolgt, lässt im Übrigen auch Angriffe zu, dass diese willkürlich erfolgt sei. Zutreffend bemängelt in diesem Zusammenhang der Antragstellervertreter, dass die tatsächliche Bedeutung der Empfehlungsentscheidung im Hinblick auf die herausragende Stellung der Empfehlenden einerseits und die mangelnden Regelungen andererseits von einem Rechtsschutzsuchenden als tatsächliche Vorfestlegung interpretiert werden kann, die dann im Nachhinein nur noch durch eine Nachzeichnung und Vertiefung einer anderen Stelle im Ergebnis legitimiert wird. ...

3.

Nach gegenwärtiger Aktenlage ist die Feststellung einer ausreichenden Dokumentation der Vollständigkeit der Besetzungsakte nicht möglich, was ebenfalls zum Erfolg des Antrags führt.

Die Beteiligten streiten über die Frage der Vollständigkeit der Besetzungsakten während der gesamten Dauer des Besetzungsverfahrens und den daraus rechtlich zu ziehenden Schlussfolgerungen.

Die Akten sind – so das Bundesverfassungsgericht – „die Grundlage allen weiteren behördlichen Handelns und müssen daher vollständig sein,“ soll die Behörde „ihrer aus der Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) und aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Pflicht zur Objektivität nachkommen können“ (Beschluss vom 6. Juni 1983 - 2 BvR 244/83 und 2 BvR 310/83 juris Rn. 3 in einer ausländerrechtlichen Angelegenheit).

Der vorliegende Fall zeigt exemplarisch, dass die vom Antraggegner praktizierte Aktenführung durch den Verzicht



auf die Paginierung erhebliche Probleme aufwirft. Durch den Verzicht auf die Dokumentation der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs von einzelnen Schriftstücken zur Auswahlverfahrensakte ist eine ausreichende Kontrolle auf Vollständigkeit durch ein Gericht nicht möglich. ...

4.

Die angefochtene Auswahlentscheidung hält auch einer materiellen Nachprüfung aufgrund mehrerer Umstände nicht stand.

[Es folgen Ausführungen zum Prüfungsmaßstab, siehe VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27.07.2016 - 4 S 1038/16 -, juris Rn. 16, und vom 26.04.2016 - 4 S 64/16 -, juris Rn. 10; BVerwG, Urteil vom 27.11.2014 - 2 A 10.13 -, juris, Rn. 14; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 15.06.2016 - 4 S 126/15 - juris, Rn. 447; jeweils m.w.N.]

Nach diesen Maßstäben kann der Antragsteller eine erneute Entscheidung über sein Beförderungsbegehren beanspruchen. Denn das Auswahlverfahren leidet zu seinen Lasten an wesentlichen Fehlern und seine Erfolgsaussichten bei einer erneuten Auswahl sind zumindest offen, d.h. seine Auswahl erscheint in einem neuen Verfahren ernsthaft möglich.

a)

In den Anlassbeurteilungen von Antragsteller und Beigeladener findet sich am Ende eine Textpassage, dass sich infolge der erstmaligen Stichtagsbeurteilung zum 01.04.2017 der Beurteilungsmaßstab für die Besoldungsgruppe R2 und höher geändert habe. Daher seien diese Beurteilungen mit Anlassbeurteilungen, die einen Zeitraum bis 01.04.2017 betreffen, nicht ohne Weiteres vergleichbar.

Mit diesem Hinweis wird darauf Bezug genommen, dass sich die Gerichtspräsidenten der Oberlandesgerichtsbezirke Karlsruhe und Stuttgart bei einer Beurteilungskonferenz am 09.03.2017 über die erstmalige Stichtagsbeurteilung vom 01.04.2017 für die Besoldungsgruppe R2 und für Beförderungsämter auf einen geänderten Beurteilungsmaßstab für Beurteilungen, nach dem 01.04.2017 geeinigt haben. Die dahinterstehende Absicht, die bestehende Inflation von sehr guten Beurteilungen zu reduzieren, sollte dadurch umgesetzt werden, dass bei Abordnungsbeurteilungen regelmäßig nur noch maximal ein „entspricht voll den Anforderungen“ erreicht werden soll.

Dieser geänderte Beurteilungsmaßstab hat sich im konkreten Fall zulasten des Antragstellers ausgewirkt. Denn der Antragsteller war einer der ersten, der bei seiner Abordnung nach dem neuen Beurteilungsmaßstab beurteilt wurde. Nach den Vorgaben dieses geänderten Beurteilungsmaßstabs konnte – wie beschrieben – in der Abordnung regelmäßig maximal nur ein „entspricht voll den

Anforderungen“ erreicht werden. Diese Notenstufe hat der Antragsteller auch erreicht.

Die Beigeladene war zwei Jahre zuvor in der Abordnung und ist noch nach dem alten Beurteilungsmaßstab beurteilt worden. Sie erhielt die Note „übertrifft“.

Die fehlende Vergleichbarkeit der Abordnungsbeurteilung wirkte sich ungeachtet des zitierten Hinweises auch auf die hier maßgeblichen Anlassbeurteilungen aus. Denn wie die hier vorliegenden Abschlussformulierungen des Präsidenten des Landgerichts zeigen, ist für die Anlassbeurteilung einer Beförderungsstelle nach R2 die Beurteilung der Erprobung mit Blick auf eben jenes Statusamt offenkundig von ganz zentraler Bedeutung. Wie auch die vielfältigen Bezugnahmen in der Anlassbeurteilung auf die Erprobungsbeurteilung zeigen, sind die Anlassbeurteilungen aus den Erprobungsbeurteilungen entwickelt worden. Dabei ist im Falle des Antragstellers diese Entwicklungsmöglichkeit im Hinblick auf eine Verbesserung der Beurteilung von vornherein wegen des verschärften Beurteilungsmaßstabs mit einer Belastung versehen, während im Fall der Beigeladenen vom höheren Niveau ihrer Erprobungsbeurteilung unschwer eine entsprechend gute bzw. bessere Anlassbeurteilung entwickelt werden konnte. Der Antragstellervertreter erklärt in diesem Zusammenhang, dass der Präsident des Landgerichts Stuttgart dem Antragsteller bei Übergabe der Anlassbeurteilung am 29. November 2019 bedeutet habe, dass er dem Antragsteller aufgrund der Anwendung der neuen Beurteilungsmaßstäbe bei der Abordnungsbeurteilung und die hierdurch erfolgte Deckelung zwingend auch bei der Anlassbeurteilung nicht mehr als „übertrifft teilweise“ geben könne.

Diese Problematik unterschiedlicher Maßstäbe im Rahmen der Erprobungsbeurteilung, ist wohl nicht gesehen worden. Denn der lediglich formelhafte Hinweis auf den geänderten Beurteilungsmaßstab in den Anlassbeurteilungen erfolgte ohne jeglichen konkreten Bezug auf den konkreten Fall. Nach der Formulierung geht es lediglich um die Vergleichbarkeit der anlässlich der Bewerbung um ein Beförderungsamt erstellten Anlassbeurteilungen mehrerer Bewerber zu solchen Anlassbeurteilungen, die einen Zeitraum bis 1. April 2017 betreffen. Davon zu unterscheiden ist der vorliegende Fall, in dem es um die Frage geht, wie die jeweils eigene dienstliche Beurteilung unter Berücksichtigung eines geänderten Maßstabs aus der früheren eigenen Anlassbeurteilung entwickelt werden konnte.

Insofern hätte bereits der Beurteiler, jedenfalls aber spätestens der Antragsgegner in seinem Auswahlvermerk darlegen müssen, wie die unterschiedlichen Ausgangspositionen zwischen Beigeladener und Antragsteller bei Erstellung der Anlassbeurteilung oder aber zumindest bei der „Vergleichbarmachung“ im Rahmen der Auswahl-

entscheidung berücksichtigt worden sind. Dies gilt umso mehr, wenn man davon ausgeht, dass auch die Anlassbeurteilung der Beigeladene von dem geänderten Beurteilungsmaßstab betroffen war.

Da dies unterlassen wurde, ist die Auswahlentscheidung schon aus diesem Grund zu beanstanden.

b)

In der Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (VwVBRL-LRiStAG) vom 11. September 2015 (Die Justiz 2015, 258 ff.), ist unter dem Beförderungsamtsamt „weitere aufsichtsführende Richterin / weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht, Sozialgericht und Arbeitsgericht, Besoldungsgruppe R2“ neben den Anforderungen des Basisprofils insbesondere als Zusatzprofil für dieses Amt Folgendes gefordert:

- Tätigkeit und Bewährung auf mehreren Arbeitsfeldern oder Rechtsgebieten, auch vergleichbare Tätigkeiten außerhalb des Justizdienstes (z.B. Tätigkeit als Rechtsanwalt) und
- Fähigkeit und Bereitschaft in größerem Umfang Aufgaben der Justiz und Gerichtsverwaltung einschließlich des Präsidiums und des Präsidialrats wahrzunehmen.

Dieses Zusatzprofil kennzeichnet die wesentlichen Anforderungen an das neue Amt. Nur wer dieses Zusatzprofil tatsächlich auch erfüllt, darf auf dieses Beförderungsamtsamt auch ernannt werden. Auch die Bewertungen von weiteren Kompetenzen wie Sozialkompetenz oder Führungskompetenz müssen, jedenfalls wenn – wie vorliegend – eine gesteigerte Ausprägung gefordert ist, auf das neue Zusatzprofil Bezug nehmen und sich hierzu ausdrücklich verhalten.

[Es folgt der Vergleich des Antragstellers und der Beigeladenen] ... Damit weist der Antragsteller im Hinblick auf die Erfüllung des besonderen Anforderungsprofils für das erstrebte Beförderungsamtsamt eine erheblich größere Verwendungsbreite auf als die Beigeladene.

aa)

Wenn man diesen Teil des Zusatzprofils isoliert betrachtet, kann man feststellen, dass der Antragsteller dieses hervorragend erfüllt, während man die Fähigkeiten der Beigeladenen in diesem Punkt im Rahmen des behördlichen Beurteilungsspielraumes von nicht erfüllt bis erfüllt bewerten kann.

Die Anlassbeurteilungen der Beteiligten leiden darunter, dass dieser Teil des Zusatzprofils nicht ausdrücklich beschrieben und in das Blickfeld genommen wurde. Vielmehr vermischen sich die Ausführungen zu 8. Persönliche

Eignung unter den Submerkmalen Grundanforderung und soziale Kompetenz, ohne dass auf das Zusatzprofil Bezug genommen wird und die soziale Kompetenz (auch) unter dem Blickwinkel des Zusatzprofils erörtert wird. Das Auswahlverfahren erweist sich auch aus diesem Grunde als rechtswidrig.

bb)

Auch bezüglich der Bewertung des in der Verwaltungsvorschrift formulierten erforderlichen zweiten besonderen Anforderungsprofils sind Rechtsmängel erkennbar geworden....

In diesem Zusammenhang ist es für das erkennende Gericht unter keinem Gesichtspunkt nachvollziehbar, wenn im Auswahlvermerk des Antragstellers im Bereich der Grundanforderungen „nur“ ein Vorsprung des Antragstellers vor der Beigeladenen festgestellt wird.

c)

Daraus ergibt sich dann weiter, dass auch die Feststellung im Auswahlvermerk, dass die Beigeladene einen entscheidenden Vorsprung im Bereich der Sozialkompetenz vor dem Antragsteller habe, nicht nachvollziehbar ist. Gegenteiliges dürfte richtig sein, nämlich dass dem Antragsteller auf Grund der Vielzahl der erfolgreich wahrgenommenen zusätzlichen Tätigkeiten im Bereich des Zusatzprofils ein entscheidender Vorsprung bei der Sozialkompetenz zugeschrieben werden kann. Jedenfalls leiden die Anlassbeurteilungen an den zuvor beschriebenen Mängeln und auch der Auswahlvermerk nimmt keinen Bezug auf das erforderliche Zusatzprofil.

d)

Ferner ist nicht nachvollziehbar, dass der Auswahlvermerk im Bereich der Führungskompetenz lediglich einen Gleichstand zwischen Antragsteller und Beigeladener feststellt, zumal in der Anlassbeurteilung einerseits festgehalten ist, dass der Beigeladenen im Beurteilungszeitraum kein eigentliches Führungsamtsamt übertragen wurde, und zum anderen sich aus der Anlassbeurteilung des Antragstellers ergibt, dass dieser seit Jahren erfolgreich Führungsaufgaben im Bereich des Anforderungsprofils wahrnimmt.

e)

Darüber hinaus macht der Antragsteller wohl zu Recht geltend, dass seine Prüfertätigkeit im ersten und zweiten Staatsexamen bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt worden ist. Diese hätte aber voraussichtlich im Rahmen der vergleichenden Fachkompetenzbewertung zwischen Antragsteller und Beigeladener als Element der fachlichen Anerkennung des Antragstellers berücksichtigt werden müssen. ...

Nach alledem hat der Antrag des Antragstellers Erfolg. ●

Pressemitteilungen der NRV in der Sache Schulte-Kellinghaus ./ Land Baden-Württemberg

Die NRV Baden-Württemberg begleitet das Verfahren Schulte-Kellinghaus ./ Land Baden-Württemberg weiterhin aufmerksam und hat dazu in 2020 zwei Pressemitteilungen herausgegeben, die den aktuellen Verfahrensstand dokumentieren:

Pressemitteilung der NRV vom 30.05.2020

Wird das Dienstgericht des Bundes eine Gefahr für die Unabhängigkeit und Gesetzesbindung der Richter in Deutschland? Der Bundesgerichtshof legt die Begründung für sein Urteil vom 12.05.2020 in der Sache Schulte-Kellinghaus gegen Land Baden-Württemberg (RiZ (R) 3/19) vor.

Richter am Oberlandesgericht Thomas Schulte-Kellinghaus vom OLG Karlsruhe – Zivilsenate in Freiburg – hatte sich 2012 mit einer Klage vor dem Richterdienstgericht gegen einen Vorhalt und eine Ermahnung seiner damaligen Gerichtspräsidentin gewandt. Die Präsidentin hatte den Antragsteller ermahnt, die sich aus seiner Arbeit ergebenden Erledigungszahlen, die über mehrere Jahre ca. 30 Prozent unter dem Durchschnitt seiner Kollegen am OLG Karlsruhe lagen, deutlich zu erhöhen. Sie sah sich im Rahmen der Dienstaufsicht befugt, dem Richter, wie es in § 26 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz (DRiG) heißt, „die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzögerter

Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.“ Die „Art der Ausführung der Amtsgeschäfte“ nach dieser Vorschrift bezieht sich freilich allein auf die äußere Ordnung der richterlichen Tätigkeit: Einhaltung der Arbeitszeit, der Aktenordnung, des Mäßigungsgebots, angemessener Umgang mit Mitarbeitern und Kollegen, keine Nutzung dienstlicher Ressourcen zu privaten Zwecken etc. Diese äußeren Umstände richterlicher Tätigkeit sind im zu entscheidenden Fall aber – unstreitig zwischen den Parteien – gar nicht betroffen. Insbesondere wurde dem Antragsteller nicht zum Vorwurf gemacht, er halte nicht seine Wochenarbeitszeit ein oder sei in seiner Arbeitszeit untätig. Die Frage aber, wie viel Zeit ein Richter für den von ihm zu entscheidenden Fall aufwenden muss, um den Sachverhalt prozessordnungsgemäß zu ermitteln und die Rechtsfragen ausreichend zu klären, betrifft gerade den Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit (Art. 97 Grundgesetz) – der ist aber aus gutem Grund gerade der Dienstaufsicht entzogen.

Im Widerspruch dazu hat das Dienstgericht des Bundes beim Bundesgerichtshof nun mit Urteil vom 12.05.2020 (Az: RiZ (R) 3/19) erneut

die aus Sicht der NRV verfassungswidrige Auffassung vertreten, die Exekutive in Gestalt des dienstvorgesetzten Präsidenten sei berechtigt, Richtern für ihre Rechtsanwendung Zeitvorgaben zu machen. Es ist nach dieser Entscheidung insbesondere erlaubt, eine Rechtsanwendung zu verlangen, die sich an durchschnittlichen Erledigungszahlen von Richtern mit vergleichbaren Aufgaben orientiert. Die Grenze zu einem Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sei erst dann überschritten, wenn dem Richter ein Arbeitspensum abverlangt werde, welches sich auch von anderen Richtern mit vergleichbarer Dezernatsbelastung nicht sachgerecht, d.h. ohne Zuhilfenahme pflichtwidriger Praktiken, erledigen lasse.

Damit hat der Bundesgerichtshof die Gesetzesbindung der Richter (Art. 20 Abs. 3 GG) unter einen Zeitvorbehalt gestellt. Die Gesetzesbindung gilt nach diesem Urteil nur noch so lange, wie sie für den Richter nicht zu viel Arbeitsaufwand erfordert. Denn jeder Richter, der deutlich vom Durchschnitt abweicht, muss nun, wenn diese Abweichung der Exekutive nicht einleuchtet, damit rechnen, disziplinarisch belangt zu werden. Bei jedem Sachverständigengutachten,

das er einholt, bei jedem Hinweis an die Parteien, bei jeder ausführlichen Zeugenvernehmung oder Anhörung, bei jedem weiteren Ermittlungsauftrag an die Polizei oder das Jugendamt, bei jedem sorgfältig abgefassten Urteil, einer ausführlich zu begründenden Abweichung von anderer Rechtsprechung oder einem Vorlagebeschluss, bei jeder Urteilsveröffentlichung, einem kollegialen Gespräch oder einer Fortbildung, muss er sich fragen, ob er noch hinreichend im Durchschnitt liegt. Dass das kein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit sein soll, ist nur schwer verständlich und wird auch im nun vorgelegten Urteil nicht näher begründet. Das Dienstgericht des Bundes behauptet schlicht und gegen jede Evidenz, Zeitvorgaben hätten keinen Einfluss auf Verfahrensführung und Entscheidung von Richtern. Die Dienstaufsicht, so der BGH, dürfe Einfluss auf die Arbeitsweise von Richtern mit dem Ziel nehmen, dass diese schneller entscheiden und mehr Fälle erledigen. Wie das ohne eine Änderung der Rechtsanwendung gehen soll – also dem Kern richterlicher Unabhängigkeit – bleibt unerfindlich.

Zur Erläuterung: Richter sind in Deutschland (wie in weltweit allen Rechtsstaaten) allein an das Recht gebunden. Sie sollen alle Fälle nach den gleichen – demokratisch legitimierten – Regeln entscheiden, unabhängig von persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Interessen. Um das zu gewährleisten, sind Richter auch nach dem Grundgesetz „unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ (Art. 97 GG). Sie müssen den zu beurteilenden Sachverhalt neutral ermitteln, das Recht sorgfältig für den zu entscheidenden Fall konkretisieren und auf den Einzelfall anwenden. Dafür sind sie ausgebildet und das haben sie im Richtereid gelobt: Das Amt „getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“ (§ 38 DRiG)

In Deutschland – anders als in den meisten anderen Ländern Europas – werden die Gerichte von der Exekutive, den Justizministerien, organisiert. Damit besteht ein Spannungsverhältnis zwischen den fiskalischen und politischen Interessen der Landesregierung mit ihren organisatorischen Einflussmöglichkeiten auf die Justiz auf der einen Seite und der die Gesetzesbindung verbürgenden Unabhängigkeit der Richter auf der anderen Seite. Dem wird im Bereich von Stellenbesetzung und Beförderung in Baden-Württemberg durch ein eigenes Kontrollgremium der Richter, dem Präsidialrat, begegnet (§§ 32 ff. Landesrichter- und staatsanwalts-gesetz), im Bereich der Dienstaufsicht durch die Möglichkeit, in einem eigenen Verfahren nach § 26 Abs. 3 DRiG eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit durch die Exekutive von Richterdienstgerichten feststellen zu lassen. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes nun lässt diesen Schutz ins Leere laufen und opfert – ob gewollt oder nicht – die Gesetzesbindung den Fiskalinteressen der Landesregierungen.

Der Kollege Schulte-Kellinghaus hat angekündigt, gegen das Urteil des Bundesgerichtshofes Verfassungsbeschwerde zu erheben. Das ist die logische Konsequenz aus der Verletzung seiner von der Verfassung verbürgten richterlichen Unabhängigkeit. Der Landesverband Baden-Württemberg der NRV beabsichtigt, sich an diesem Verfahren als *amicus curiae* zu beteiligen.

Zum BGH-Urteil vom 12.05.2020 ist noch anzumerken:

1. Ein zentrales Problem des Urteils ist: Es darf nach der Rechtsprechung des Dienstgerichts des Bundes keine Anregung an den Richter geben, wie Verfahren beschleunigt werden könnten. Das ist vom BGH regelmäßig als unzulässiger Eingriff kassiert worden (s. RiZ (R) 4/87, Rn. 13). Das führt zu der absurden

Situation, dass die Dienstaufsicht aus Sicht des BGH zwar sagen darf: "Mach schneller!", aber für den Richter vollkommen unklar bleibt, was er jetzt eigentlich tun soll. Dieses Vorgehen hat Wittreck eine perfide Perplexität genannt (NJW 2012, 3290 am Ende der Seite). Das ganze Problem ist die logische *Folge fehlender Arbeitszeiterfassung*: Wenn die Gefahr besteht, dass Richter einfach nicht arbeiten (sondern Nebentätigkeiten nachgehen, auf dem Tennisplatz stehen oder es sich schlicht gutgehen lassen), dann muss die Arbeitsleistung kontrolliert werden und das geht ohne Arbeitszeiterfassung nur über Sachverhalte, die am ehesten eine Messung und einen Rückschluss auf die Arbeitszeit erlauben. Die Erledigungszahlen sind also lediglich *Indikator* für die Einhaltung der geschuldeten Arbeitszeit. Sie sind aber ein schlechter Indikator, weil weder die Fälle, noch deren Art der Bearbeitung und Leistungsfähigkeit der Richter standardisiert sind. Das führt zu zwei Problemen: Zum einen gibt es einen Anreiz schnell zu arbeiten. So können sich besonders schnelle Kollegen ihren Studienlohn erhöhen und haben mehr Freizeit, weil ihre dienstpflichtwidrige Arbeitszeitverkürzung nicht geahndet wird und sie von der Justizverwaltung über Beförderungen auch noch positiv sanktioniert werden. Man darf durchaus unterstellen, dass diese Erledigungen auch sachgerecht im Sinne des BGH erfolgt sind, also nicht durch pflichtwidrige Praktiken, sondern durch methodisch *vertretbare* Rechtsanwendung zustande gekommen sind. Aber wer will das Beurteilen ohne Qualitätskontrolle? Zum anderen führt es bei denjenigen, die aus ihrer Rechtsüberzeugung heraus länger brauchen, zu einem Druck, entgegen ihrer Rechtsauffassung zu judizieren, damit durchschnittliche Erledigungszahlen erreicht werden.

2.

Der Rechtssatz, auf den sich der BGH seit 2017 beruft, stammt in seiner Formulierung aus einer Entscheidung des BGH von 1987 (RiZ (R) 4/87), die zum zulässigen Inhalt dienstlicher Beurteilungen als Mittel der Dienstaufsicht ergangen ist. Diese Formulierung wurde dann aus diesem Bereich vom BGH in einer Parallelentscheidung (RiZ (R) 5/87, Rn. 16) in den Bereich der Dienstpflicht und von Vorhalt und Ermahnung nach § 26 Abs. 2 DRiG übertragen. Eine Begründung dazu gibt es nicht, der BGH stellt nur seine Auffassung dar. Hintergrund dieser Verfahren waren erkennbar Fragen angemessener Arbeitszeiten – anders als im vorliegenden Verfahren, in dem das überobligatorische zeitliche Engagement des Kollegen unstrittig ist. Auch in den weiteren Urteilen des BGH – einschließlich des aktuellen – wird darauf nur Bezug genommen. Eine normative Herleitung, auch in Auseinandersetzung mit Art. 97 GG, fehlt, eine Auslegung von § 26 DRiG findet nicht statt. Auch das (empirisch falsche) Postulat, Zeitaufwand habe keinen Einfluss auf Entscheidungsverhalten und Rechtsanwendung, wird nicht begründet (dass das Gegenteil richtig ist, ergibt ein Beispiel zur Rechtsprechung in Giegerenzer, *Bauchentscheidungen*, 2008, S. 206 ff.). Wenn der BGH behauptet, die Aufforderung, die Arbeitsweise zu ändern, bedeute nicht, in einem bestimmten Sinn zu entscheiden oder sein Amt in einer bestimmten Richtung auszuüben (Rn. 31), ist das daher offensichtlich falsch: Es wird so getan, als habe die Arbeitsweise nichts mit der Rechtsanwendung zu tun und als könne sie beliebig variiert werden, ohne dass dadurch die Rechtsanwendung berührt würde. Die Arbeitsmethode ist aber die Rechtsanwendung. Und wenn der BGH eine zeitsparende Arbeitsmethode

fordert, dann auch eine entsprechend an Zeitvorgaben angepasste Rechtsanwendung. Das hat schon Wittreck überzeugend dargelegt (NJW 2012, 3287 und ausführlicher Betriff Justiz 2014, S. 67 ff.). Damit setzt sich der BGH in keiner Weise argumentativ auseinander.

Im Übrigen: Rechtserkenntnis ist immer ein individuell ablaufender und nur begrenzt zu beschleunigender Prozess. Das gleiche gilt für kreative Einfälle, Lernen, Schlafen oder Schwangerschaften. Solche Prozesse haben ihre Eigenzeit und sind erst fertig, wenn sie fertig sind. Auch mit vorgehaltener Waffe lässt sich das nicht beschleunigen – geschweige denn mit Vorhalt und Ermahnung.

Frank Bleckmann, LG Freiburg

Pressemitteilung der NRV vom 16.11.2020

Ehemaliger OLG Präsident kritisiert Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in der Sache Schulte-Kellinghaus ./. Land Baden-Württemberg – Kollegialer Druck auf den Richter steigt

In einem Artikel in der Neuen Juristischen Wochenschrift, der juristischen Fachzeitschrift mit der größten Reichweite in Deutschland, hat – wie schon die NRV (siehe PM v. 30.05.2020) – auch der ehemalige Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Dr. Werner Münchbach, das Urteil des Bundesgerichtshofes in der Sache Schulte-Kellinghaus ./. Land Baden-Württemberg scharf kritisiert (NJW 2020, 3283).

Zum Hintergrund: Seit 2012 kämpft der Kollege Richter am Oberlandesgericht Schulte-Kellinghaus um die Feststellung, dass Vorhalt und Ermahnung der damaligen Oberlandesgerichtspräsidentin, die sich aus seinem zwar anerkanntermaßen überobligatorischen Arbeitseinsatz ergebenden,

aber nur unterdurchschnittlichen Erledigungszahlen deutlich zu erhöhen, ihn in seiner richterlichen Unabhängigkeit verletzen. Sie sah sich im Rahmen der Dienstaufsicht befugt, dem Richter, wie es in § 26 Abs. 2 DRiG heißt, „die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäfts vorzuhalten und zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte zu ermahnen.“ Dazu Dr. Frank Bleckmann, Vorsitzender Richter am Landgericht und Sprecher der NRV in Baden-Württemberg: „Nach Auffassung der NRV ist diese Ermahnung, dem Erledigungsinteresse der Justizverwaltung den Vorrang vor der überzeugungsgeleiteten richterlichen Rechtsanwendung einzuräumen, ein klarer Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und damit verfassungswidrig.“

PrOLG a. D. Dr. Münchbach schreibt zu diesem Vorgang: Die Maßnahme der Präsidentin betrifft „den Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit in der Verfahrensführung, in der Vorbereitung und Abfassung richterlicher Entscheidungen.“ Er fasst zusammen: „Es geht, auf den Punkt gebracht, um die Frage, ob Quantität Vorrang hat vor Qualität. Offenkundig ist, dass eine Erhöhung von Tempo und Schlagzahl richterlicher Entscheidungen nicht ohne Einfluss auf den Verfahrensgang und die Tiefe der tatsächlichen und rechtlichen Durchdringung des Falls und damit unmittelbar auf die Qualität einer Entscheidung bleiben kann. Außerdem liegt auf der Hand, dass Erledigungsdruck geeignet ist, die Qualität zu mindern.“

Im Widerspruch dazu hat das Dienstgericht des Bundes beim Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.05.2020 (Az: RiZ (R) 3/19) die Auffassung vertreten, dass ein solcher Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit erst dann vorliege, wenn dem Richter ein Arbeitspensum abverlangt werde, welches sich auch von anderen Richtern mit vergleichbarer Dezernatsbelastung nicht sachgerecht, d.h. ohne Zuhilfenahme pflichtwidriger Praktiken, erledigen lasse. Damit hat der Bundesgerichtshof die Gesetzesbindung der Richter unter einen Zeitvor-



Foto: Jens Heise

behalt gestellt. Die Gesetzesbindung gilt nach diesem Urteil nur noch so lange, wie sie für den Richter nicht zu viel Arbeitsaufwand erfordert (siehe die PM der NRV v. 30.05.2020).

PrOLG a.D. Dr. Münchbach zeigt in seinem Beitrag auf, dass die Verfahrensbelastung keinerlei Einfluss auf die Rechtsprechung haben darf. Das habe bereits das BVerfG in einer Entscheidung aus dem Jahre 1978 festgestellt: „Das BVerfG hat ausgeführt, dass eine Entscheidungspraxis, die auf die Arbeitsbelastung abstelle, mit rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar sei. Das Kriterium der Arbeitsbelastung durch mehr oder minder hohe Verfahrenseingänge sei ein zufälliger, für die Parteien nicht kalkulierbarer und von der einzelnen Rechtssache völlig unabhängiger Maßstab. Er dürfe deshalb nicht in die Sachentscheidung einer Rechtssache einfließen.“ Herr Dr. Münchbach schließt seinen Beitrag mit dem Appell: „Richterliche Unabhängigkeit muss im Interesse des Rechtsuchenden an einer unabhängigen, nur an Gesetz und Recht ausgerichteten Gerichtsbarkeit gegen Eingriffe der Justizverwaltung in ihren Kernbereich geschützt werden. Der Rechtsstaat sollte nicht durchschnittlichen Erledigungspensen für richterliche Entscheidungen und haushaltspolitischen Vorgaben unterworfen werden. Nur so kann im Interesse des Bürgers die Qualität der Rechtsprechung gesichert werden.“

Dr. Münchbach thematisiert in seinem Beitrag auch den kollegialen Druck

auf Richter, die aus Sicht der Kollegen nicht ausreichende Erledigungsleistungen erbringen. Insoweit hat sich die Arbeitssituation von Herrn Schulte-Kellinghaus am OLG Karlsruhe in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. So ist der derzeitige Präsident des OLG Karlsruhe, Herr Riedel, nach wie vor der Meinung, Vorhalt und Ermahnung seien rechtmäßig erfolgt. Herr Schulte-Kellinghaus ist, obwohl dienstältester und erfahrenster Beisitzer im Senat, entgegen einer ansonsten ausnahmslos befolgten Gepflogenheit nicht stellvertretender Vorsitzender seines Senats. In einem Interview im Deutschlandfunk äußerte sich PrOLG Riedel im Januar 2019, es handele sich bei der Verweigerung der Position eines stellvertretenden Vorsitzenden nicht etwa um eine soziale Degradierung, sondern um eine Entlastung von Herrn Schulte-Kellinghaus von weiteren Aufgaben. Die Richterkollegen müssten aufgrund des Verhaltens von Herrn Schulte-Kellinghaus mehr arbeiten, seine Arbeitsweise und sein Anspruch an seine Arbeit seien anmaßend. Es gebe eine Stimmung innerhalb des OLG Karlsruhe gegen Herrn Schulte-Kellinghaus. Er könne sich insoweit aber nicht auf seine Seite stellen, er stelle sich auf gar keine Seite. – PrOLG a.D. Dr. Münchbach stellt in seinem Beitrag fest: „Richterliche Unabhängigkeit muss aber in gleicher Weise, wie dies gegenüber Eingriffen durch die Dienstaufsicht geboten ist, auch vor kollegialem Druck aus Eigeninteresse von

Kollegenseite geschützt werden.“ Der derzeitige Präsident des OLG Karlsruhe äußerte – im Gegenteil – Verständnis für den Unmut der Kollegen. „Damit“, so der Sprecher der NRV Baden-Württemberg Dr. Bleckmann, „weigert sich der Präsident des OLG Karlsruhe, die verfassungsmäßigen Rechte des Richters zu schützen und seiner dienstrechtlichen Fürsorgepflicht nachzukommen.“ Auch dadurch dürfte sich im 9. Zivilsenat nach vielen Jahren der Zusammenarbeit inzwischen eine Dynamik entwickelt haben, die die Zusammenarbeit deutlich erschwert. Als Folge dieser Situation haben die übrigen Senatsmitglieder das Präsidium des OLG Karlsruhe um eine Zuweisung von Herrn Schulte-Kellinghaus zu einem anderen Senat gebeten. Bleckmann: „Es ist bedrückend, wie ein erfahrener und verdienter Kollege, der z.B. federführend an der verbraucherfreundlichen Rechtsprechung des OLG Karlsruhe zu den Badenia-Fällen beteiligt war, sich zunehmend in seiner Arbeit in Frage gestellt sehen muss und inzwischen an der persönlichen Belastungsgrenze arbeitet. Und all das nur, weil er für die Selbstverständlichkeit einer Rechtsprechung nach richterlicher Überzeugung und nicht nach Kassenlage einsteht.“

Das Interview mit Herrn PrOLG Riedel findet sich verschriftlicht unter https://www.deutschlandfunk.de/gerichtsverfahren-richterliche-unabhaengigkeit-ist.694.de.html?dram:article_id=438052.

Die Fachgruppe Gewaltenteilung innerhalb des NRV Bundesverbandes hat sich ebenfalls mit dem Thema beschäftigt und am 17.12.2020 ebenfalls eine Pressemitteilung herausgegeben, die wir nachfolgend dokumentieren:

Ein mobbender Gerichtspräsident ist nicht tragbar

Die Fachgruppe Gewaltenteilung in der Neuen Richtervereinigung beobachtet und unterstützt seit Anbe-

ginn das gerichtliche Vorgehen des Richters Schulte-Kellinghaus gegen bestimmte Maßnahmen der ehemaligen Präsidentin des Oberlandesgerichts Karlsruhe. In dieser Sache hat sich nun deren unmittelbarer Amtsvorgänger in einem Fachbeitrag geäußert*). Er hält die getroffenen Maßnahmen nicht nur für übergriffig, sondern hat unabhängig davon gezielt Vorwürfe gegen den jetzt amtierenden Präsidenten des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Herrn Riedel, erhoben: Dieser unternehme nichts gegen die aufgrund des Rechtsstreits vorhandene Stimmungsmache im Kollegenkreis gegen Herrn Schulte-Kellinghaus und habe sogar öffentlich im Deutschlandfunk Verständnis für die agierenden Kollegen geäußert und sich geweigert, den von Mobbing betroffenen Richter zu schützen.

Hierzu haben wir Herrn Riedel befragt, dessen schriftliche Antwort uns nun vorliegt.

Zu dem Vorwurf, er gehe nicht gegen die geschilderte Stimmungsmache im Kollegenkreis vor, nimmt Herr Riedel leider keine Stellung und tut diese Fragestellung kurzerhand als tendenziös und irreführend ab. Er sieht Mobbing allenfalls im subjektiven Empfinden von Herrn Schulte-Kellinghaus verortet und will von den Kollegen wissen, dass sich diese ganz überwiegend nicht mehr mit den Maßnahmen gegen Herrn Schulte-Kellinghaus beschäftigen, sondern einfach nur ihrer Arbeit nachgehen wollten.

Hierzu erklärt der Fachgruppensprecher Peter Pfennig:

„Wir finden die Antwort für einen Oberlandesgerichtspräsidenten bestenfalls beschämend. Sie zeigt, dass Herr Riedel entweder nicht verstanden hat, wie Mobbing funktioniert und dass es seine Amtspflicht ist, gegen die Erscheinungen an seinem Gericht vorzugehen. Oder aber er instrumentalisiert gezielt kollegialen Unmut und kollegialen Druck am Oberlandesgericht. Beides disqualifiziert ihn für das Amt eines Gerichtspräsidenten.“

In der Sache räumt Herr Riedel die Vorwürfe sogar indirekt ein, wenn er eine vermeintliche Kollegenmehrheit vorschiebt, die sich mit der Sache angeblich nicht weiter beschäftigen will. Überdies unterstellt Herr Riedel allein dem Mobbingopfer eine verkehrte Sicht der Dinge und grenzt dieses subtil erneut aus, in dem er im gleichen Atemzug überbetont, die meisten Kollegen würden nur ihrer Arbeit nachgehen wollen.

Herr Riedel wird dadurch, dass er einseitigen Anwürfen der Senatskollegen von Herrn Schulte-Kellinghaus, dessen Verhalten führe zu einer Zerrüttung im Spruchkörper und darauf gründenden Anträgen an das Gerichtspräsidium, ihn aus dem Spruchkörper zu versetzen, nicht entschlossen entgegentritt, selbst zum aktiven Akteur, was den hinreichenden Verdacht für ein Dienstvergehen begründet.

Wir fordern die Dienstaufsicht auf, tätig zu werden und Herrn Riedel insbesondere auch daran zu erinnern, dass ihm eine Fürsorgepflicht für alle Beschäftigten seines Gerichts anvertraut ist.

Es war bereits im Januar 2019 unverstänlich, dass das damalige Interview von Herrn Riedel im Deutschlandfunk nicht zur Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens geführt hat. Das öffentliche Bekenntnis eines Gerichtspräsidenten zum Mobbing gegen einen, sein Recht gegenüber der Justizverwaltung suchenden Richter, statt diesen gegenüber dem Unmut der Kollegen in Schutz zu nehmen, ist eine schwere Dienstpflichtverletzung. Herr Riedel hat damals ausgeführt, dass es einen gegen Herrn Schulte-Kellinghaus und seine Arbeit gerichtete Stimmung unter den Kollegen gebe, was er allerdings nunmehr leugnen möchte. Er hat auch seine etwas ältere Aussage inhaltlich bestätigt, dass diese Stimmung ausschlaggebend sei für dessen soziale Degradierung durch das Präsidium, das ihm gegen dessen Willen den stellvertretenden Vorsitz im Spruchkörper verweigert, obwohl er hierfür an der Reihe wäre, was nach unserer Kenntnis einzigartig an einem Oberlandesgericht sein dürfte. Und Herr Riedel hat gesagt, dass er die Haltung der Kollegen verstehe und unterstütze sowie Herrn Schulte-Kellinghaus

öffentlich unkollegiales und anmaßendes Verhalten vorgeworfen. Anstatt zu intervenieren und dem unkollegialen Treiben ein Ende zu setzen, wie es an sich geboten gewesen wäre, hat Herr Riedel schließlich öffentlich erklärt, sich einem klärenden Gespräch über Mobbing in Gegenwart eines Mitglieds des Richterrats verweigert zu haben.

Diese dienstauffälligen Äußerungen waren kein einmaliger Ausrutscher, wie das aktuelle Antwortschreiben zeigt. Deshalb darf nicht länger weggeschaut werden, wenn mittlerweile sogar ein ehemaliger Präsident des betroffenen Gerichts sich jetzt fachöffentlich gegen Herrn Riedel stellt und auf die Zustände am Oberlandesgericht Karlsruhe aufmerksam macht. Wenn aber Herr Riedel seiner Amtsverpflichtung offenkundig nicht gerecht wird oder werden kann, bleibt nichts anderes übrig, als ihn einstweilen vom Dienst zu suspendieren. Wir haben den Landesjustizminister jetzt angefragt, wie er die Dinge am Oberlandesgericht Karlsruhe wieder ins Lot zu bringen gedenkt.“

*) NJW 2020, 3283

Besserer Schutz von RichterInnen und StaatsanwältInnen vor öffentlichen Angriffen in sozialen Medien?

Die NRV hat im Juli 2020 angesichts eines krassen Falles dauerhafter Angriffe im Internet auf einen baden-württembergischen Familienrichter eine Anfrage an das Justizministerium gerichtet, ob in diesem Bereich Handlungsbedarf gesehen werde. Wir dokumentieren das Schreiben, eine Anfrage der SPD zu diesem Thema im Landtag und die Antwort des Justizministeriums darauf. Die Reaktion des Justizministeriums auf das Schreiben der NRV haben wir aus Platzgründen nicht abgedruckt. Sie geht inhaltlich nicht über die Antwort auf die Anfrage der SPD hinaus.

Anfrage der NRV vom 29.07.2020 :

„Aus gegebenem Anlass möchte die Neue Richtervereinigung ein Problem ansprechen, dass sich im Dienstbetrieb zunehmend stellt: Der Umgang mit persönlichkeitsrechts- und ehrverletzenden öffentlichen Angriffen gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Der positive Umgang mit (auch scharfer) öffentlicher Kritik muss selbstverständlicher Teil justizieller Professionalität sein. Der Öffentlichkeitsgrundsatz sieht die kritische Begleitung des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens durch die Bürger und

die Medien gerade vor. Das dürfte heute für das justizielle Verfahren insgesamt gelten, so dass neben der Polizei auch die Staatsanwaltschaften und die Gerichte Pressestellen eingerichtet haben, um über Vorgänge von öffentlichem Interesse in ihrem Geschäftsbereich zu informieren und ihr Vorgehen der Öffentlichkeit zu erklären. Das ist im besten Falle praktischer Rechtsstaatsunterricht.

Durch die öffentliche Rolle der Justiz ist sie aber auch unmittelbar und in besonderem Maße von den erheblich veränderten Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation und der Veränderung des öffentlichen Diskurses durch das Internet betroffen. Während früher die Presse eine Filterfunktion hatte und den Zugang zur Öffentlichkeit faktisch beschränkt hat, ist es heute jedermann möglich, mit seinen Äußerungen unbegrenzt und ungehindert in den öffentlichen Raum zu wirken.

Auch wenn die Justiz im Umgang mit Kritik in der Vergangenheit nicht immer die Souveränität gezeigt hat, die wünschenswert gewesen wäre, gibt es doch auch eine gewachsene Expertise im klugen Umgang mit hoch emotionalisierten Verfahrensbeteiligten, mit Beleidigungen, querulatorischen Eingaben und akzentuierten Persönlichkeiten bis zu psychisch kranken Menschen, die ein regelwidriges oder nicht den üblichen bürgerlichen Umgangsformen entsprechendes Verhalten zeigen. Unter den Voraussetzungen eines

fehlenden direkten Zugangs dieser Menschen zur (Medien-) Öffentlichkeit reichten die Reaktionsmöglichkeiten insoweit von einem bloßen Ignorieren eines devianten Verhaltens über die Einschränkung der kommunikativen Zugänge (z.B. die Beschränkung auf schriftliche Eingaben und die Ankündigung einer zukünftig nur noch summarischen Prüfung ohne weitere Verbescheidung) bis zu seltenen Anzeigen und – noch seltener – besonderen Schutzmaßnahmen durch Zugangskontrollen und Wachtmeister.

Wenn diese bisher üblicherweise nicht in der Öffentlichkeit stattfindenden Konflikte nun jedoch ein breites Publikum finden können, ändern sich die Spielregeln. Darauf muss auch die Justiz reagieren. So kann öffentliche Kritik nicht einfach folgenlos unwidersprochen bleiben. Das Vertrauen in die Justiz und die Achtung ihrer Entscheidungen ist der Kern des Rechtsstaats. Wird dieses Vertrauen untergraben und werden justizielle Entscheidungen nicht mehr als maßgeblich angesehen, dann gerät der gesamte Rechtsstaat in Gefahr. Neben der (auch schon früher erfolgten) Skandalisierung von Entscheidungen ist dabei eine neue Dimension die Abwertung und Verunglimpfung der Entscheidungsträger, denen nur im Bereich der Presse durch das Presserecht und die Selbstaufsicht Grenzen gesetzt sind.

Diese Strategie der Delegitimierung der Justiz durch Angriffe auf ihre

Mitglieder ist für Demokratie und Rechtsstaat hochgefährlich. Sie kann aber auch für die betroffenen Kollegen zu einer gesundheitsgefährdenden psychischen Belastung werden. Neben Beleidigungen sind insbesondere Darstellungen belastend, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kolleginnen und Kollegen massiv verletzen. So werden z.B. auf der Website eines Vaters in einem familiengerichtlichen Verfahren (<http://freifam.de> bzw. <https://www.facebook.com/freifam.de/>) einem Kollegen unter ständiger Namensnennung die psychische Misshandlung bzw. psychische Folter von Kindern vorgeworfen, er sei Kindern gegenüber sadistisch und seine Entscheidungen hätten den sadistischen Charakter schwarzer Pädagogik im Stil einer Johanna Haarer (NS-Pädagogin, „Die Deutsche Mutter und ihr erstes Kind“), der Kollege habe eine Persönlichkeitsstörung, es zeige sich ein machtgetriebener Sadismus und eine ernsthafte psychische Störung, usw. usf. Das – und teilweise die zu den jeweiligen Beiträgen verfassten Kommentare – erfüllen die Definition von Hate Speech. Es handelt sich um Äußerungen, in denen Menschen massiv abgewertet und angegriffen werden und in denen zu Hass gegen Gruppen oder Einzelpersonen angestachelt wird.

Die NRV bittet das Justizministerium deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sieht das Justizministerium auf diesem Feld Handlungsbedarf?

2. Welche Strategie hat das Justizministerium, um seiner Fürsorgepflicht als Dienstherr unter diesen veränderten Rahmenbedingungen nachzukommen und die Kolleginnen und Kollegen vor persönlichen Angriffen in den Sozialen Medien zu schützen?

3. Welche Instrumente sieht das Justizministerium, um die betroffenen Kollegen zu unterstützen?

Denkbar wäre aus Sicht der NRV ein **Konfliktmanager**, der neben dem Versuch, mit dem Täter Kontakt aufzunehmen und eine diskursive Lösung zumindest im Hinblick auf die Kommunikationsformen in der Auseinandersetzung zu finden, auch die strafrechtliche Seite und vor allem den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des oder der Betroffenen im Blick hat. Soweit Zivilprozesse zu führen wären, wäre denkbar, dass das Land gegen den Täter in Prozessstandschaff vorgeht oder zumindest das Prozesskostenrisiko übernimmt und geeignete Rechtsanwälte vermittelt. Auch wären in massiven Fällen direkte **Hilfestellungen vor Ort** sinnvoll, um gemeinsam die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um den Stress und den zusätzlichen Arbeitsanfall für die KollegInnen und MitarbeiterInnen in Grenzen zu halten, ohne den Rechtsschutz des Täters zu beeinträchtigen. Im Übrigen würde in vielen Fällen sicher schon ein umfassender und übersichtlicher **Leitfaden** für den Umgang mit öffentlichen Angriffen und querulatorischem Verhalten ausreichen. Zu klären wäre schließlich auch, wie das Gericht selbst im Rahmen der **Pressearbeit** (auch unter Beobachtung der social media Kanäle) mit öffentlichen Angriffen umgeht und dazu Stellung nimmt.“

Auf den Antrag der Abgeordneten Dr. Boris Weirauch u.a. SPD (Drucksache 16/8936) nahm das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen im November 2020 wie folgt Stellung:

(Die Anfrage ist kursiv in die Antwort eingearbeitet.)

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Angriffe gegen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit dem Jahr 2010 entwickelt hat, insbesondere unter Berücksichtigung von persönlichkeitsrechts- und ehrverletzenden öffentlichen Angriffen;

Zu 1.:

Angriffe der genannten Art werden von den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht flächendeckend gesondert statistisch erfasst. Valide Zahlen zur Entwicklung der Anzahl der Angriffe gegen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seit dem Jahr 2010 liegen daher nicht vor.

Die erfolgte Befragung der Praxis hat hinsichtlich der subjektiven Einschätzung der Gerichte und Staatsanwaltschaften kein einheitliches Bild ergeben.

Das **Oberlandesgericht Karlsruhe** teilt mit, dass in der subjektiven Wahrnehmung einige Behördenleiter von einer Zunahme von Angriffen berichteten, insbesondere durch sog. Reichsbürger. Aber auch generell werde davon berichtet, dass der Tonfall bei Eingaben und Dienstaufsichtsbeschwerden „schärfer“ werde. Insgesamt schein es sich gleichwohl weiterhin um Einzelfälle zu handeln, die überwiegend auch keinen breiten öffentlichen Charakter hätten, sondern eher im direkten kommunikativen Verhältnis (Sitzung; Schriftsatz zum Verfahren) aufträten.

Das **Oberlandesgericht Stuttgart** berichtet, dass die um Stellungnahme gebetenen Gerichtspräsidenten des Bezirks wohl überwiegend der Auffassung seien, dass sich die Anzahl der Angriffe gegenüber Richterinnen und Richtern in den letzten Jahren nicht spürbar erhöht habe.

Nach Einschätzung der **Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe** kommen öffentliche Angriffe, wenn überhaupt, eher selten vor. Im Hinblick auf schriftliche Beleidigungen oder

Bedrohungen reichten die Einschätzungen der um Stellungnahme gebetenen Staatsanwaltschaften des Bezirks von starker beziehungsweise deutlicher Zunahme bis zu hin keiner Zunahme.

Die **Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart** berichtet, dass nach Einschätzung der um Stellungnahme gebetenen Staatsanwaltschaften des Bezirks Fälle körperlicher Übergriffe nur ganz selten vorgekommen seien. Persönlichkeits- und ehrverletzende Angriffe schienen demgegenüber zuzunehmen, wobei diese nur ausnahmsweise öffentlich getätigt würden.

Das **Landesarbeitsgericht** teilt mit, dass persönlichkeitsrechts- und ehrverletzende öffentliche Angriffe in der Arbeitsgerichtsbarkeit bisher sehr selten aufgetreten seien. Vor allem die Fallgestaltung, dass eine Richterin oder ein Richter wegen einer getroffenen Entscheidung in den Sozialen Medien verunglimpft werde, sei, soweit bekannt, noch nicht aufgetreten. Dies solle aber nicht bedeuten, dass es beleidigende Angriffe gegenüber Richterinnen und Richtern nicht gebe. Sie würden allerdings meist nicht im öffentlichen Bereich, sondern im Rahmen von laufenden Verfahren geschehen. Zu einem strafrechtlichen Verfahren sei es wegen persönlichkeitsrechts- und ehrverletzender öffentlicher Angriffe in der Arbeitsgerichtsbarkeit bislang nicht gekommen.

Das **Finanzgericht** berichtet, dass in seinem Geschäftsbereich seit dem Jahr 2010 keine Zunahme von Angriffen gegen Richterinnen und Richter festgestellt werden konnte. Es habe keine Angriffe gegeben, die Straftatbestände erfüllt hätten oder strafrechtlich verfolgt worden wären.

Das **Landessozialgericht** weist darauf hin, dass nach dem Eindruck aller Sozialgerichte und auch des Landessozialgerichts ehrverletzende Angriffe, insbesondere Beleidigun-

gen und Bedrohungen, in den letzten Jahren etwas zugenommen hätten. Allerdings lägen kaum Erkenntnisse über solche Angriffe im Internet vor. Sofern es solche Vorkommnisse gebe, gelangten sie offenkundig meistens nicht zur Kenntnis der betroffenen Justizangehörigen oder der Gerichtslösungen.

Der **Verwaltungsgerichtshof** stellt dar, dass es im Berichtszeitraum zu öffentlichen ehrverletzenden Angriffen auf konkrete Richterinnen und Richter, soweit ersichtlich, nicht gekommen sei. Ehrverletzende Angriffe und Bedrohungen innerhalb von Gerichtsverfahren seien dagegen immer wieder einmal, insbesondere in Schriftsätzen, zu verzeichnen.



2. ob und falls ja, in welchem Umfang Angriffe gegen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Ziffer 1 Straftatbestände erfüllt haben und diese strafrechtlich weiterverfolgt wurden, insbesondere in wie vielen Fällen Anklage erhoben, eine Verurteilung erwirkt wurde oder es zu einer Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens kam;

Zu 2.:

Auch zur Art der verwirklichten Straftatbestände und der Verfahrenserledigung liegen mangels gesonderter flächendeckender statistischer Erfassung keine validen Zahlen vor. Ausgehend von den erfolgten Stellungnahmen der Obergerichte und Generalstaatsanwaltschaften kann allgemein mitgeteilt werden, dass in den in Rede stehenden Konstellationen abhängig vom jeweiligen Sachverhalt

in erster Linie Strafbestimmungen der Ehrschutzdelikte (§§ 185 ff. StGB), der Bedrohung (§ 241 StGB), der Nötigung (§ 240 StGB), der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) und Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) in Betracht kommen. In der überwiegenden Zahl der Fälle dürften die Ehrverletzungsdelikte einschlägig sein.

Weiter wurde berichtet, dass in den Fällen, in denen getätigte Äußerungen hinsichtlich ihres beleidigenden Inhalts die Grenzen des Hinnehmbaren überschritten oder andere Straftatbestände im Raum stünden, jeweils vom Dienstvorgesetzten Strafanzeigen und gegebenenfalls -anträge gestellt beziehungsweise die Staatsanwaltschaft um Überprüfung hinsichtlich des Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung gebeten werde. Dabei wird durch die Praxis aber teilweise auch darauf hingewiesen, dass tendenziell vor allem die Verfahren wegen des Verdachts der Beleidigung oftmals eingestellt werden würden beziehungsweise insofern keine Verurteilung erfolge, weil zwar eine ehrverletzende Äußerung vorliege, diese aber angesichts des vom Bundesverfassungsgericht sehr weit gezogenen Schutzbereichs des Art. 5 GG nicht den Tatbestand des § 185 StGB erfülle. Ferner werde in bestimmten Fällen auf Strafanzeigen verzichtet, insbesondere, wenn dem Vorfall nach Einschätzung der Geschädigten wegen der Persönlichkeitsstruktur des jeweiligen Täters ein nur geringes Gewicht beigemessen werde oder die Geschädigten dem Täter „keine Bühne“ bieten wollten.

3. ob und falls ja, in welchem Umfang Angriffe gegen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach Ziffer 1 zu zivilrechtlichen Verfahren geführt haben;

Zu 3.:

Die erfolgte Befragung der Praxis hat ergeben, dass bei den Gerichtsvorständen und Behördenleitern, Angriffe,

die zu zivilrechtlichen Verfahren geführt hätten, nicht bekannt sind.

4. wie die Landesregierung persönlichkeitsrechts- und ehrverletzende öffentliche Angriffe gegen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Vertrauen in den Rechtsstaat beurteilt;

5. wie die Landesregierung betroffene Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Nachgang von Angriffen nach Ziffer 1 bislang konkret unterstützt;

6. ob und falls ja, in welchem Umfang die Landesregierung beabsichtigt, darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, um Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor Angriffen zu schützen oder bei der Verteidigung gegen Angriffe zu unterstützen, insbesondere auch bei persönlichkeitsrechts- und ehrverletzenden Angriffen;

8. ob es einen Leitfaden für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Umgang mit (öffentlichen) Angriffen gibt und falls ja, welchen Inhalt dieser Leitfaden hat;

Zu 4. bis 6. und 8.:

Das Ministerium der Justiz und für Europa nimmt persönlichkeitsrechts- und ehrverletzende öffentliche Angriffe gegen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sehr ernst.

Die von derartigen Angriffen betroffenen Justizangehörigen erhalten konkrete Unterstützung durch die Dienstvorgesetzten vor Ort, die abhängig vom jeweiligen Sachverhalt ausgestaltet ist und in Absprache mit den Betroffenen erfolgt. Etwai-ge Maßnahmen sind die Erstattung von Strafanzeigen und gegebenenfalls -anträgen durch die Dienstvorgesetzten, die verbale Unterstützung der Betroffenen in anlassbezogenen Gesprächen oder im Rahmen von Jahresgesprächen und die Teilnahme der Dienstvorgesetzten an Verhand-

lungen mit schwierigen Prozessbeteiligten. Hinzu kommt ferner, dass die Dienstvorgesetzten gegebenenfalls Gefährderansprachen durch die Polizei veranlassen, Auskunftssperren gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes (BMG) bei den jeweils zuständigen Meldebehörden beantragen und Löschungsanträge im Hinblick auf Einträge im Internet stellen. Zudem sind die Maßnahmen der Eingangskontrollen bei Gerichten, der Zugangsbeschränkungen zum Gebäude und bei akuten Bedrohungslagen auch der Objektschutz durch die Polizei zu nennen.

Unter den Voraussetzungen des § 45 des Beamtenstatusgesetzes in Verbindung mit Nr. 42 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) kann der Dienstherr ferner die betroffenen Justizangehörigen bei der gerichtlichen Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen unterstützen.

Die Justizangehörigen werden auch insofern bei der Verarbeitung besonders belastender Ereignisse unterstützt, als an einer Vielzahl von Standorten Kooperationen mit Psychologinnen und Psychologen bestehen, auf deren Beratung nach belastenden Ereignissen zurückgegriffen werden kann. Der Kontakt wird in der Regel über die Dienstvorgesetzten vor Ort hergestellt.

Um Betroffenen bei traumatischen Erlebnissen schnelle und professionelle Hilfe zukommen zu lassen, besteht in der Justiz außerdem ein Kriseninterventionsprogramm. Sollten Angehörige der Justiz im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Opfer eines Übergriffes geworden sein, besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer ersten Krisenberatung durch hierfür ausgebildete polizeiliche Mitarbeiter auf Vermittlung des bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg angesiedelten Institutsbereichs Psychosoziales Gesundheitsmanagement (IB PSGM). Soweit erforderlich, vermitteln diese

auch Ansprechpartner für eine weitergehende Betreuung. Der Kontakt mit dem IB PSGM wird über die örtliche Behördenleitung durch das zuständige Personalreferat beim Ministerium der Justiz und für Europa vermittelt.

Mit dem Projekt „Einzelcoaching in der Justiz“ plant das Ministerium der Justiz und für Europa ferner die Einführung von Einzelcoaching-Angeboten unter anderem für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Einzelcoachings sollen nicht nur nach belastenden Ereignissen, sondern auch anlasslos in Anspruch genommen werden können. Aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa handelt es sich bei den geplanten Einzelcoaching-Angeboten um eine wichtige Begleitung in anspruchsvollen und psychisch belastenden Berufen. Es ist geplant, das Einzelcoaching an ersten Standorten zu Beginn des Jahres 2021 anbieten zu können. Derzeit wird die Beteiligung der Personalvertretungs-gremien vorbereitet.

Zudem bietet das Ministerium der Justiz und für Europa regelmäßig die Fortbildungsveranstaltung „Souveräner Umgang mit Konfliktsituationen bei Gericht“ an. Das Seminar schult die Fähigkeit zur Früherkennung, indem die Konfliktdynamik analysiert und der Verlauf von konkreten Konfliktsituationen ausgewertet werden. Neue Interventionsmöglichkeiten erweitern das Verhaltensrepertoire. Die verbalen und nonverbalen Deeskalationsstrategien werden in beispielhaften Situationen aus dem Berufsalltag angewendet. Daneben findet sich im Fortbildungsportfolio auf Landesebene eine Veranstaltung „Rechtliche Handhabung gegen Störungen in der Hauptverhandlung, insbesondere mit Blick auf Verhaltensweisen von Reichsbürgern und Selbstverwaltern“. Auch die Deutsche Richterkademie bietet Fortbildungen zu der Thematik an. Beispielhaft kann hier die Veranstaltung „Eigensicherung“ genannt werden, die die Deeskalation

von gewaltgeneigten Situationen zum Ziel hat.

Im Übrigen setzt die Justiz Baden-Württemberg zum Schutz der Justizangehörigen vor Übergriffen seit 2013 ein umfassendes Sicherheitskonzept um, das insbesondere bauliche Sicherungsmaßnahmen, wie die Abtrennung des öffentlichen vom nichtöffentlichen Bereich, die Installation von Notrufsystemen und die Stärkung des Justizwachmeisterdienstes zum Inhalt hat.

Im Rahmen dieses Sicherheitskonzepts hat das Ministerium der Justiz und für Europa auch eine Handreichung zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten entwickelt und an die Justizpraxis herausgegeben. Diese Handreichung bietet rechtliche und praktische Hilfestellungen etwa im Umgang mit Reichsbürgern und Selbstverwaltern, zum Beispiel wie mit der Argumentation der Nichtanerkennung der Bundesrepublik Deutschland umgegangen werden kann, wie konsequent auf Störungen und strafrechtlich relevantes Verhalten reagiert werden kann, wie man sich bei Versuchen, illegale Ton-, Film- und Bildaufnahmen zu fertigen, oder auch bei Veröffentlichung solcher Aufnahmen im Internet verhalten kann und wie man sich gegen die Geltendmachung vermeintlicher Schadensersatzansprüche wehren kann.

Ferner erarbeitet das Ministerium der Justiz und für Europa derzeit eine Handreichung für die Justizangehörigen speziell zum Umgang mit öffentlichen Angriffen im Internet.

7. wie sie in diesem Zusammenhang die Einrichtung einer Konfliktmanagerin/eines Konfliktmanagers als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Betroffenen (z. B. vor Ort oder an zentraler Stelle) mit welcher Begründung beurteilt;

Zu 7.:

Den Betroffenen stehen als Ansprechpartner die Dienstvorgesetzten vor Ort zur Verfügung, mit denen das jeweilige Vorgehen im Einzelfall be-

sprochen wird. Ferner stehen den Betroffenen aufgrund der bereits existierenden Betreuungsangebote, der Möglichkeit der Vermittlung im Rahmen des Kriseninterventionsprogramms sowie im Rahmen des geplanten Projekts „Einzelcoaching in der Justiz“ zahlreiche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung, die eine große Bandbreite an verschiedener Expertise abdecken (siehe die Ausführungen unter Nr. 4 bis 6). Daneben hält das Ministerium der Justiz und für Europa die Einrichtung einer Konfliktmanagerin/eines Konfliktmanagers als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner derzeit nicht für geboten.

9. ob und falls ja, in welchem Rahmen die Gerichte und Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Pressearbeit auf öffentliche Angriffe gegen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte reagieren;

Zu Nr. 9:

Ganz überwiegend haben die um Stellungnahme gebeten Gerichte und Staatsanwaltschaften darauf hingewiesen, dass öffentliche Angriffe gegen Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bisher keine wesentliche Rolle im Rahmen der Pressearbeit gespielt hätten beziehungsweise bisher kein Anlass bestanden habe, auf derartige öffentliche Angriffe im Rahmen der Pressearbeit zu reagieren. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass in den Fällen eines – selten vorkommenden – öffentlichen Angriffs die Pressesprecherinnen und Pressesprecher die betroffenen Justizangehörigen im Rahmen ihrer Pressearbeit unterstützen, sich gegen ungerechtfertigte Angriffe zu verteidigen. Teilweise wird ferner darauf hingewiesen, dass in Einzelfällen öffentlichkeitswirksame Maßnahmen, etwa in Form von Pressemitteilungen, ergriffen würden, um eine Presseberichterstattung und die damit verbundene abschreckende Wirkung zu erreichen, oder die Pressestelle bei Beleidigungen oder unwahren Tatsachenbehauptungen auf Unterlassung

beziehungsweise Richtigstellung hinwirke. Andererseits wird teilweise eine Pressereaktion auch für kritisch gehalten, weil diese Nachahmer auf den Platz rufen könne.

10. ob und falls ja, welche Maßnahmen zur Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit an den Gerichten und Staatsanwaltschaften bislang getroffen wurden und welche konkreten Konzepte es gibt, diese Maßnahmen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Zu Nr. 10:

Aus Sicht des Ministeriums der Justiz und für Europa nimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit einen hohen Stellenwert ein. Gerichte und Staatsanwaltschaften betreiben nicht nur Öffentlichkeitsarbeit im klassischen Sinne in Form von Pressemitteilungen, es werden zudem regelmäßig Pressegespräche und Jahresbilanzen angeboten sowie Veranstaltungen in unterschiedlichen Formaten durchgeführt. Landesweit bestehen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften Freistellungen in Höhe von insgesamt rund 11,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Pflege der vorhandenen Internetauftritte.

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat in den vergangenen Jahren seine Aktivitäten der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kontinuierlich ausgebaut und personell verstärkt. Die Pressestelle des Ministeriums der Justiz und für Europa steht zudem jederzeit als Ansprechpartner für die Justizpraxis für Fragen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung, was zuletzt kontinuierlich beispielweise in den regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen mit Führungskräften oder Pressesprecherinnen und Pressesprechern kommuniziert wurde und von der Praxis auch vermehrt in Anspruch genommen wird.

Auf Landesebene finden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen statt, die sich mit der Stärkung der Öffentlichkeitsarbeit von Gerichten und Staats-

anwaltschaften beschäftigen. Insbesondere für Pressesprecherinnen und Pressesprecher werden jährlich Fortbildungen zum Umgang mit Medien sowie Kameratraining angeboten. In den Einführungstagungen für neu eingestellte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte beschäftigt sich eine eigene Einheit mit dem Erscheinungsbild und dem Auftreten der Justiz nach außen. Auch die Deutsche Richterakademie bietet Fortbildungen zu der Thematik an. Beispielhaft können hier die Veranstaltungen „Justiz und Öffentlichkeit“, „Justiz, Medien, Medienrecht – Presse-seminar“ oder „Strafjustiz, Medien, Öffentlichkeitsarbeit“ genannt werden. Weiter finden sich entsprechende Angebote auch im Bereich der Führungskräftefortbildungen.

Aktuell hat das Ministerium der Justiz und für Europa als Reaktion auf die dynamischen Veränderungen der Medien- und Verlagslandschaft eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Ministeriums und der Praxis eingerichtet, die sich insbesondere auch dem Bereich Soziale Medien widmet.

Zu einer Befragung zumindest der Behördenleiter sah sich das Justizministerium erst bemüßigt, nachdem die SPD im Landtag eine Anfrage gestellt hatte. Diese Befragung hat ganz disparate Ergebnisse erbracht. Dass die Befragung der Gerichte und Staatsanwaltschaften „kein einheitliches Bild“ liefert, war zu erwarten – vor allem, wenn man Angriffe eben nicht systematisch erfasst. Es ist auch üblich, dass die Behördenleiter traditionell wenig Handlungsbedarf sehen (denn wenn es welchen gäbe, hätten sie ja bereits gehandelt).

Unterstellt, es gibt tatsächlich keine Zunahme der Fälle, weil die Justiz tatsächlich eine Sonderstellung hat und sie aufgrund ihres hohen Ansehens („Das Vertrauen in die Gerichte bewegt sich seit fünf Jahren stabil zwischen 63 und 65 Prozent, im Hinblick auf

die Polizei oszilliert es seit 2001 zwischen 72 und 77 Prozent.“ – Roland Rechtsreport 2020, S. 7) für Angriffe in der Öffentlichkeit wenig attraktiv erscheint, dann wären zumindest illustrierende Beispiele aktueller Fälle und der Umgang des Dienstherrn mit diesen Fällen hilfreich gewesen. In Ulm z.B. wird ein Kollege des Familiengerichts vom Betreiber einer eigens eingerichteten Website (auch auf Facebook) als sadistisch bezeichnet, er habe eine Persönlichkeitsstörung usw. Das Beispiel hatten wir in unserem Anschreiben ans Ministerium genannt. Der Fall kommt im Bericht des Ministeriums nicht vor. Die Hilfestellung hier war dürftig. Allenfalls einen Prozesskostenhilfeforschuss für eine gerichtliche Auseinandersetzung wollte der Dienstherr übernehmen. Ähnlich zögerlich hatte sich das Ministerium vor einigen Jahren gezeigt, als mit der sog. Malta-Masche von Reichsbürgern KollegInnen mit fingierten Forderungen in Millionenhöhe bedroht wurden (siehe <https://de.wikipedia.org/wiki/Malta-Masche>). Auch sonst wird nicht recht klar, wie die persönliche Belastungssituation aussieht und wie bisher mit den Einzelfällen umgegangen wird.

Die vom Ministerium aufgezählten Maßnahmen über Strafanzeigen und Gespräche hinaus (Veranlassung von Gefährderansprachen und Auskunftssperren, Vermittlung an Psychologen, Vermittlung in das Kriseninterventionsprogramm der Polizei), dürften in der Praxis weitgehend unbekannt sein, auch bei Behördenleitern. Hilfreich können hingegen die geplanten Maßnahmen sein: Die Handreichung für Justizangehörige speziell zum Umgang mit öffentlichen Angriffen im Internet und das Einzelcoaching. Was fehlt und vom Ministerium abgelehnt wird, ist eine zentrale Anlaufstelle, die Expertise langfristig aufbaut und

bündelt, praktische Hilfestellungen bietet und als Lotse im System der Hilfsangebote dienen kann.

Im Übrigen gilt auch hier: Wer soziale Medien nicht beobachtet, der sieht auch nichts. Aber wer soll diese aktive Informationsbeschaffung auch leisten? Wenn für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der 17 Landgerichte mit ihren Amtsgerichten, vier Präsidentenamtsgerichte, 17 Staatsanwaltschaften, 2 Oberlandesgerichte, 2 Generalstaatsanwaltschaften, ein Landesarbeits-, ein Landessozialgericht, den Verwaltungsgerichtshof – jeweils mit den entsprechenden Gerichten erster Instanz – und dem Finanzgericht, landesweit nur 11,5 AKA für Pressearbeit zur Verfügung stehen, dann ist das bei einer Institution, bei der die Öffentlichkeit ein zentrales Element ist, erstaunlich wenig. Das ist vor allem auch deshalb zu wenige Arbeitskraft, weil die Justiz sich zunehmend kritischen Fragen im öffentlichen Meinungskampf ausgesetzt sieht und rechtsstaatliche Standards nicht mehr selbstverständlich sind, sondern offensiv vertreten werden müssen. Aber hier hat das Ministerium immerhin mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe reagiert. Es bleibt abzuwarten, was diese Arbeitsgruppe liefern wird.

Frank Bleckmann, LG Freiburg

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz? Kein Thema für das Ministerium!

Die Neue Richtervereinigung hat bereits im Frühjahr 2018, also vor nunmehr fast drei Jahren, das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz aufgegriffen und beim Ministerium angeregt, eine entsprechende Dienstvereinbarung zwischen Landesrichter- und –staatsanwaltsrat, Hauptpersonalrat und Ministerium zu schließen, wie sie bereits in vielen Verwaltungen existiert (siehe Landes-Info 2019, S. 29). Gegenstand einer solchen Vereinbarung sind die Definition verbotener Verhaltensweisen, die Rechte betroffener Beschäftigter und die Sanktionen bei Verstößen, die Aufklärung/Information aller MitarbeiterInnen, verpflichtende Schulungen für Führungskräfte und die Einrichtung abgestufter Meldestellen für Betroffene nebst klarer Zuweisungen der Verantwortlichkeiten für die angemessene Reaktion auf eine solche Meldung. Das Ministerium hatte zunächst geantwortet, das Ergebnis einer Umfrage bei den Beauftragten für Chancengleichheit der Gerichte und Staatsanwaltschaften bzw. des Ministeriums der Justiz und für Europa habe keine Fälle und somit keinen Handlungsbedarf ergeben. Das ist freilich, angesichts der Datenlage im Übrigen, absurd: Nach einer im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführten Erhebung aus dem Jahr 2014/2015 hat jeder zweite sozialversicherungspflichtig Beschäftigte gesetzlich verbotene sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz schon einmal erlebt. Mit Blick auf diese Ergebnisse hieße es, die Augen vor der Realität zu verschließen, wenn man annähme, in der baden-württembergischen Justiz mit rund 16.000 Beschäftigten (ohne Justizvollzug) gäbe es keine oder nur eine unbe-



deutende Anzahl von Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Tatsächlich sind insbesondere die Beschäftigten in hierarchisch untergeordneten Positionen, im richterlichen Bereich also in erster Linie ReferendarInnen und AssessorInnen, im nichtrichterlichen Bereich Geschäftsstellenmitarbeiter und –mitarbeiterinnen wie auch Beamtinnen und Beamte auf Probe und AnwärterInnen, gefährdet. Dass bei dieser Sachlage bislang keine Fälle von sexueller Belästigung oder sonstigem sexistischen Verhalten durch KollegInnen oder Dienstvorgesetzte an die jeweiligen Beauftragten für Chancengleichheit herangetragen wurden, weist nach den empirischen Befunden zur Prävalenz sexueller Belästigungen am Arbeitsplatz auf ein systematisches/strukturelles Defizit im Umgang mit sexueller Belästigung in der baden-württembergischen Justiz hin.

Im Ministergespräch mit der NRV im Herbst 2018 hatte Justizminister

Wolf zugesagt, einen Entwurf, der derzeit im Sozialministerium für den dortigen Geschäftsbereich erarbeitet werde, zur Grundlage für Erörterungen mit den Personalvertretungsgruppen in der Justiz zu machen. Im Ministergespräch im Herbst 2019 wurde auf Verzögerungen verwiesen, der Entwurf solle Anfang 2020 vorliegen. Auch ein Jahr später ist vom Ministerium nichts gekommen, auch keine Ankündigung oder neue zeitliche Perspektive. Das Ministerium hält das Problem offensichtlich nach wie vor für wenig relevant – so wie auch schon in der ersten Stellungnahme: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz gibt es in der Justiz in Baden-Württemberg nicht. Und gäbe es sie doch, dann wäre das sicher kein Gewinnerthema für den Minister. Statt eine anonyme Befragung der MitarbeiterInnen durchzuführen, um eine realistische Einschätzung der Problemlage zu erhalten, sind dann doch die Erfolgsmeldungen bei der eAkte politisch attraktiver ...

Whistleblowing (auch) in der Justiz?

von Uli Hensinger, LAG Stuttgart

Whistleblower sind Hinweisgeber, die für die Allgemeinheit oder eine Organisation wichtige Informationen über grobe Missstände an die Öffentlichkeit bringen. Dazu gehören Straftatbestände und andere gravierende Gesetzesverletzungen, schwerwiegende Fälle von Diskriminierungen und sonstiges unethisches Fehlverhalten.

Bekanntere Beispiele sind etwa die Enthüllungen von Edward Snowden über die weltweiten Überwachungs- und Spionagepraktiken des US-Geheimdienstes NSA. Die sogenannten Panama Papers deckten Steuerhinterziehungen in Millionenhöhe auf und durch den Whistleblower Christopher Wylie kamen die Manipulationen im US-amerikanischen Wahlkampf der Datenfirma Cambridge Analytica ans Licht. Weltweit Beachtung fand auch der Fall der Whistleblowerin Chelsea (ehemals Bradley) Manning, die geheime Militär-Informationen an die Wiki-leaks-Plattform von Julian Assange weiterleitete und damit die US-Regierung und den Geheimdienst in Bedrängnis brachte. Und natürlich wäre die Watergate-Affäre, die 1974 den damaligen US-Präsidenten Richard Nixon zu Fall brachte und bis heute einen der größten Skandale der Weltpolitik darstellt, ohne den Whistleblower Mark Felt so wahrscheinlich nicht denkbar gewesen.

Weil Whistleblowing große Missstände transparent machen kann, hat sich in vielen westlichen Demokratien die politische Meinung durchgesetzt, dass anonyme Hinweisgeber geschützt und potenzielle Whistleblower ermutigt werden sollen und dafür geeignete Strukturen geschaffen werden müssen. Whistleblowing bedeutet nämlich in den meisten Fällen Zivilcourage, die unterstützt und nicht verhindert werden soll.

In Großbritannien schützt das Public Interest Disclosure Act von 1998 Mitarbeiter in Unternehmen und Behörden, die Informationen im öffentlichen Interesse an den Arbeitgeber oder an bestimmten Stellen weiterleiten, wenn sie diese Tatsachen im guten Glauben offenlegen. In Frankreich ist 2017 das Antikorruptionsgesetz „Sapin II“ in Kraft getreten, das Unternehmen verpflichtet, ein Compliance-Programm inklusive eines Whistleblowing-Systems einzuführen.

Auch in der Europäischen Union sollen Hinweisgeber bei der Meldung von Verstößen gegen EU-Recht künftig besser geschützt werden. Die Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Whistleblowern vom 16. Dezember 2019, die

bis zum 17. Dezember 2021 umzusetzen ist, deckt viele Schlüsselbereiche des EU-Rechts ab. Diese Richtlinie gilt für den gesamten öffentlichen Dienst mit seinen Angestellten, Beamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen. Ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen sind das richterliche Beratungsgeheimnis und das Strafprozessrecht.

Medienberichten zufolge streiten das (SPD-geführte) Bundesjustizministerium und das (CDU-geführte) Bundeswirtschaftsministerium heftig um den künftigen Schutz von Whistleblowern. Die Europäische Union hatte bei der Verabschiedung der Richtlinie wohl die Erwartung, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie überschießend umsetzen und in ihren nationalen Gesetzen Hinweisgeber unabhängig davon schützen, ob sie Verstöße gegen Unionsrecht oder gegen rein nationales Recht melden (Erwägungsgrund 5 der Richtlinie).

Genau dieser Erwartungshaltung möchte das BMJV nun entsprechen, während das BMWi (nur) auf eine »1:1«-Umsetzung der Richtlinie pocht.

Die Justizministerkonferenz verständigte sich im November 2019 auf eine Stärkung des Whistleblower-Schutzes. Bei der nationalen Umsetzung der europäischen Richtlinie soll der Schutz von Whistleblowern nicht nur auf die Meldung von Verstößen gegen EU-Recht beschränkt werden, sondern auch auf die Meldung von Verstößen gegen nationales Recht ausgeweitet werden.

Der Schutz von Whistleblowing in Großorganisationen

Der Schutz für Whistleblower in Großunternehmen gehört zu moderner Unternehmensführung im Rahmen von Compliance-Vorschriften. So gibt es in der Daimler AG seit 2006 ein Hinweisgebersystem, das es allen weltweit Beschäftigten und externen Hinweisgebern ermöglicht, Regelverstöße auch anonym zu melden. Auch der Volkswagenkonzern hat ein Hinweisgebersystem mit externen und internen Meldekanälen, das „den größtmöglichen Schutz für Hinweisgeber und Betroffene garantiert“.

In den Kirchen, vor allem in der katholischen Kirche, wo Whistleblower massenhaften sexuellen Missbrauch insbesondere von Schutzbefohlenen durch Amtsträger an die

Öffentlichkeit gebracht haben, wird über den Schutz von Whistleblowern diskutiert und in einigen Diözesen schon eingeführt.

Der Schutz von Whistleblowing im Öffentlichen Dienst

Die rechtsextremistischen Einstellungen und Umtriebe von Bundeswehr-Soldaten des Kommandos Spezialkräfte (KSK) sind nur durch einen Whistleblower aufgedeckt worden, den man zunächst deshalb sogar entlassen wollte. Mittlerweile hat man den Reformbedarf erkannt. In einer Arbeitsgruppe wird an einer Strukturreform des KSK gearbeitet.

Im November 2020 ist ein verfassungsfeindliches Netzwerk in der Bundeswehr, nämlich in einem Zentrum für technisches Qualitätsmanagement in Ulm aufgefliegen. 8 Militärangestellte sollen sogenannte Reichsbürger gewesen sein. Der Hinweisgeber soll aus den Reihen der Bundeswehr gekommen sein.

Derzeit wird gegen 3 Mitglieder des Verfassungsschutzes in Nordrhein-Westfalen wegen Verbreitung von islamfeindlichen Videos und Rechtsextremismus ermittelt, die von einem anonymen Hinweisgeber angezeigt worden sind.

Auch in der Polizei häufen sich rechtsextreme Fälle. So hatte ein Netzwerk rechtsextremer Beamter in Frankfurt am Main Ende 2018 verschiedene Drohbriefe mit „NSU 2.0“ unterzeichnet. In Berlin schrieben in einem Chat mehr als 25 Polizeibeamte jahrelang rassistische und rechtsextreme Nachrichten. In Mülheim, Nordrhein-Westfalen, wurden im September 2020 insgesamt 30 Beamte wegen rechtsextremistischer Hetze in privaten Chatgruppen vom Dienst suspendiert.

Bisher gibt es allerdings in Baden-Württemberg keinen Hinweis auf Strukturen von Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden oder in der Polizei.

In Baden-Württemberg ist die Bürgerbeauftragte auch Ansprechpartnerin für Bürgerinnen und Bürger, die sich über Probleme mit der Polizei beschweren möchten und auch für Polizeiangehörige, die „Missstände oder Fehler aufzeigen wollen“.

Der Schutz von Whistleblowing in der Justiz?

Es stellt sich deshalb die Frage, ob wir nicht auch in der Justiz in Baden-Württemberg den Schutz von Whistleblowern brauchen.

Viele der oben aufgezeigten Fälle betreffen rechtsextreme Einstellungen von einzelnen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes oder sogar rechtsradikale Strukturen. Bisher

sind in der baden-württembergischen Justiz keine Vorfälle in dieser Richtung bekannt geworden. Ich bin mir auch recht sicher, dass wir in der Justiz in Baden-Württemberg kein strukturelles Problem mit Rechtsextremismus haben. Mir ist in der Vergangenheit in dieser Richtung lediglich eine Personalie bekannt geworden, wo ein Staatsanwalt in Freiburg unsägliche rechtsextreme und rassistische Bemerkungen gemacht hat, z.B. dass der frühere US-Präsident Obama ein „Quotenneger“ und die deutsche Justiz „Gesinnungsjustiz“ sei. Dieser Mann ist – übrigens bundesweit einmalig – nach einem Beschluss des Richterdienstgerichtes aus dem Amt entfernt worden und sitzt heute für die AfD im Bundestag.

Die NRV Baden-Württemberg spricht sich in einer Pressemitteilung vom 23. September 2020 gleichwohl für den Schutz von Whistleblowing auch in der Justiz aus: „Präventive Maßnahmen sind sinnvoll – und gerade kein Ausdruck eines Generalverdachts. Der Gesetzgeber fordert zurecht von der Privatwirtschaft umfangreiche Compliance-Maßnahmen. Dies begründet offensichtlich keinen Generalverdacht gegenüber den zum größten Teil ehrlichen Unternehmen, sondern schützt diese vor den wenigen unredlichen Firmen. Nichts anderes gilt für die Justiz: Ein wirksames Frühwarnsystem und die klare Aufarbeitung bekannter Fälle helfen der Justiz mehr als falsch verstandener Corps-Geist“.

Die Justiz dürfte auch in Begründungsschwierigkeiten kommen, warum in der Privatwirtschaft, in Sicherheitsbehörden oder in der Polizei der Schutz von Hinweisgebern geboten erscheint und bei ihr nicht.

Der Schutz von Whistleblowern darf sich allerdings nicht auf das Thema Rechtsextremismus beschränken.

Auch schwerwiegende Fälle von Diskriminierungen, z.B. sexistischen und rassistischen, gehören dazu. Ebenso Gesetzesverstöße, z.B. im Bereich des Datenschutzes.

Ich meine allerdings, dass wir anonyme Hinweissysteme auch bei sonstigen schwerwiegenden Pflichtverletzungen in der Justiz brauchen. So ist mir z.B. ein Fall bekannt geworden, wo ein Dienstvorstand im Rahmen der dienstlichen Beurteilung eines jungen Kollegen in dessen mündlicher Verhandlung nachdrücklich und verhandlungsöffentlich gesagt haben soll, wie der Fall richtig zu entscheiden sei.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass der Strafrechtler und frühere Senatsvorsitzende beim BGH Thomas Fischer für ein effektives Whistleblowing-System in der Strafjustiz geworben hat, um illegale Deals im Strafprozess aufzudecken.

Nach der europäischen Richtlinie müssen private und öffentliche juristische Personen interne Meldeadressen ein-

richten, die Meldungen über von der Richtlinie erfasste Verstöße entgegennehmen, hierzu Rückmeldungen geben und entsprechende Folgemaßnahmen ergreifen.

Wir brauchen deshalb in der Justiz auch eine interne Meldestelle. Es reicht nach meiner Auffassung nicht aus, dass sich Whistleblower aus der Justiz an die Bürgerbeauftragte von Baden-Württemberg wenden könnten, wie das in einer Stellungnahme der CDU zum Ausdruck gekommen ist.

Eine interne Meldeadresse für die Justiz muss mit einer sachkundigen Person besetzt sein, die die Justiz gut kennt. Sie muss die meist anonymen Hinweise gründlich und kompetent auf Bedeutung und Wahrheitsgehalt prüfen

und bei verifizierten Missständen anonymisiert weiterleiten können. Mir ist klar, dass es auch bewusste Falschinformationen und Denunzierungen geben kann. Eine mit den Besonderheiten der Justiz vertraute Person dürfte allerdings in der Lage sein, unwahre Behauptungen und Übertreibungen zu erkennen und nur bei Verdacht auf gravierende Verfehlungen diese zur Prüfung an die geeigneten Stellen weiterzuleiten.

Für das Ansehen der und das Vertrauen in die Justiz dürfte es eher förderlich sein, wenn eine Meldestelle in einem Jahresbericht „keine besonderen Vorkommnisse in der Justiz“ veröffentlicht, anstatt die Justiz verlautbaren lässt: „So etwas brauchen wir nicht“.



Besuchen Sie uns im Internet!

www.neuerichter.de

V.i.S.d.P.: Dr. Susanne Müller,
Landgericht Freiburg

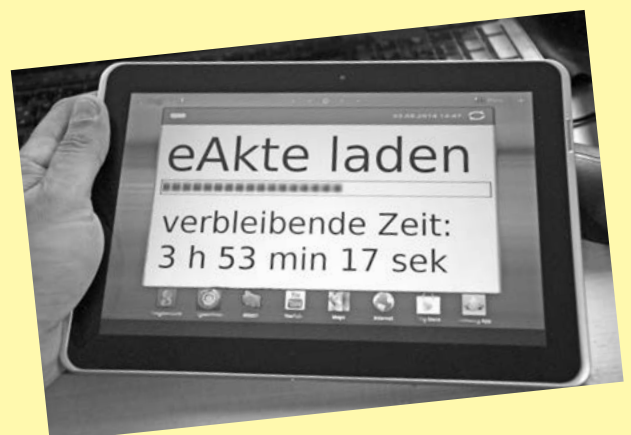
Layout und Gesamtherstellung:
JMS Kommunikation
Jürgen Müller-Stephan
Asternweg 7A, 64291 Darmstadt
info@jms-kommunikation.de

Druck: Gemmion, Reichelsheim

Abb.: S.18,21,31,35 pixabay/JMS,
S.2 Wilhelm Treiber, S.26 Jens Heise

Höchste Zeit ... für Betrifft JUSTIZ!

- ▶ *Betrifft JUSTIZ* ist eine verbandsunabhängige Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- ▶ ... ist 1985 aus dem *Richterratschlag* hervorgegangen
- ▶ ... ist ein Diskussionsforum für alle in der Justiz tätigen Juristinnen und Juristen, die das Bedürfnis nach einer wachen und kritischen Ausübung ihres Berufes haben
- ▶ ... informiert über Justizpolitik, Justiz in aller Welt und den Blick auf die Justiz aus anderen Disziplinen.



[www.betrifftjustiz.de]

Wir helfen ...



... und brauchen Ihre Hilfe!

In vielen Ländern ist die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter und sind auch Richterinnen und Richter und ihre Familien persönlich in Gefahr.

Solidarität ist gefragt!

Der **Internationale Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists e.V.** wurde im Jahr 2017 gegründet.

Zweck des Vereins ist vor allem die individuelle Rechtshilfe für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie sonstige Juristinnen und Juristen, die politisch verfolgt werden.

Zurzeit leisten wir individuelle **Rechtshilfe** für **Richterinnen und Richter**, die von der **Entlassungs- und Verhaftungswelle** in der **türkischen Justiz** betroffen waren und sind. Soweit möglich, **beobachten** wir **Strafverhandlungen**.

Ein Beispiel: Der 2017 mit dem Václav-Havel-Preis des Europarats geehrte ehemalige türkische Verfassungsrichter Murat Arslan, ehemals Präsident der verbotenen Richtervereinigung YARSAV, wurde nach über zweijähriger Untersuchungshaft im Januar 2019 als angebliches Mitglied einer »bewaffneten terroristischen Vereinigung« zu 10 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, ohne dass für Verwicklungen in den gescheiterten Putsch vom Juli 2016 oder die Unterstützung der Gülen-Bewegung Beweise vorlagen. Sein »letztes Wort« nutzte er zu der Aussage, dass er lieber Gefangener des Faschismus als Richter des Faschismus sei. Wir werden Murat Arslan weiterhin unterstützen.

Die Inhaftierung und Entlassung aus dem Dienst haben auch für die Familien der Betroffenen schlimmste Entbehrungen zur Folge. Sie haben ihre Wohnungen aufgeben müssen, Konten wurden gesperrt, Kinder verlieren ihren Platz in der Schule und Vieles mehr. Auch für sie sind unsere Anteilnahme und der Besuch vor Ort sehr wichtig. Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die **Zusammenarbeit** mit anderen **Juristenorganisationen auf europäischer Ebene** im Rahmen der europäischen Plattform for an Independent Turkish Judiciary und die Durchführung von **Informationsveranstaltungen** zu aktuellen Vorgängen in der Türkei an verschiedenen Orten in Deutschland.

Das Spendenkonto:

Internationaler Rechtshilfefonds: Jurists for Jurists e. V.
IBAN: DE11 3306 0592 0005 3433 63
BIC: GENODED1SPW (Sparda-Bank West eG.)

Die Spenden sind steuerlich absetzbar. Wenn Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, senden Sie bitte Ihre Postanschrift an: ingrid.heinlein@neuerichter.de

www.juristsforjurists.de

Wir bitten um Ihre Solidarität!

Die **Neue Richtervereinigung** wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Mitglieder der **Neuen Richtervereinigung** engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Weitere Informationen über uns, insbesondere unsere Veröffentlichungen und Veranstaltungen, können Sie gerne im Sekretariat oder beim Bundesvorstand oder den Ansprechpartnern der Landesverbände erfragen, aber auch unserer **Homepage** entnehmen (www.neuerichter.de).

Wenn Sie uns den Rücken stärken oder uns sogar tatkräftig unterstützen möchten, würden wir uns über Ihren Beitrittsantrag freuen.

Der Bundesvorstand, November 2000

Neue Richtervereinigung e.V.

Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung

Vor- und Zuname: _____ geb.*: _____

Straße: _____

PLZ und Ort / Bundesland: _____ / _____

Amtsbezeichnung / Dienststelle: _____ / _____

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt*: _____

Tel./Fax privat und/oder dienstlich: _____ (priv.)

_____ (dienstl.)

E-Mail (dienstl./priv.): _____ (priv.)

_____ (dienstl.)

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (16,00-50,00 € / monatlich): _____ € / mtl.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei;
ich mache von der Beitragsfreiheit Gebrauch: Ja _____ nein: _____

Ich erteile hiermit die **Ermächtigung**, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

Kt.Nr.**.: _____

BLZ und Bank**.: _____

Datum, Unterschrift

* Die Angaben erfolgen (bis auf das Geburtsjahr) optional.

** Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird, erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung.

